Nr.: 02-2018 15. Jahrgang

# Kurier der Gemeinde Rietz-Neuendorf

Rietz-Neuendorf - 04.04.2018 Mit Amtsblatt für die Gemeinde Rietz-Neuendorf

Informationsblatt der Gemeinde Rietz-Neuendorf für Ahrensdorf, Alt Golm, Behrensdorf, Birkholz, Buckow, Drahendorf, Glienicke, Görzig, Groß Rietz, Herzberg, Neubrück, Pfaffendorf, Sauen, Wilmersdorf

## Inhaltsverzeichnis

- Die Kita „Wundertüte“ in Buckow bedankt sich
- 15. Bowlingturnier der Gemeinde Rietz-Neuendorf / Pfaffendorf holt sich den Sieg
- Information des Bürgermeisters zur Gemeindevertretersitzung am 19.03.2018
- Stellenausschreibung
- Öffnungszeiten im Rathaus
- Wichtige Telefonnummern
- Telefonliste / Durchwahlen
- Freiwillige Feuerwehr Rietz-Neuendorf / Wehrführung – Ortswehrführung
- Zu vermietende Wohnungen
- Elternbrief 3 „Was ein Baby schon sagen kann“
- Frühjahrskonzert in der Pfaffendorfer Kirche
- Feldsteine zu verkaufen
- Termine für kirchliche Veranstaltungen
- Klassenfahrt ins Jugendwaldheim nach Müllrose
- „Mehr bewegen – besser essen“
- Zweifelderball / Platzierung
- Toller Projekttag in der Schule in Görzig

## Vielen Dank liebe Eltern, Großeltern, Bewohnerinnen und Bewohner von Buckow

für den sehr herzlichen und offenen Empfang der einzelnen Kindergruppen mit ihren Erzieherinnen beim Zampern, von Dienstag dem 06. bis Donnerstag dem 08. März 2018, durch Buckow und für die großzügigen, Variantenreichen Zuwendungen an die Kinder.

Eine große Hilfe war für uns die Bereitschaft von Familie Zimmer, die die Mitteilung zum Zampern an alle Haushalte verteilt hat. Danke

Das Wetter zeigte sich in allen Facetten Sonne, Regen und am Mittwoch auch Schnee, der die Kinder so sehr zum Spielen einlud, dass es manchmal schwer war zum nächsten Haus zu gehen ohne nicht wenigstens eine Hand voll Schnee mit zu nehmen. Beim Singen und Tanzen hatten die Kinder und hoffentlich auch die Anwohner Spaß.
Die Begleitung durch Eltern und Großeltern war sehr angenehm, denn wir Erzieherinnen kennen die Grundstücke und ihre Bewohner zu wenig, um zu wissen, wer könnte uns erwarten und wer ist zu Hause.
Nach dem Klingeln und etwas Konfetti ging es so manchmal gleich zum nächsten Haus.

Am Donnerstag konnten wir in Georgshöhe nicht alle Häuser besuchen, denn es regnete plötzlich sehr stark und wir mussten abbrechen, denn es waren einige Kinder wegen einer Erkältung und Fieber nicht dabei.
Zum Glück war Herr Haß zu Hause und hat uns zum Kindergarten zurück gefahren. Das war super.

Nun steht Ostern vor der Tür, auch wenn sich der Frühling gerade versteckt, er wird kommen und die nächsten Ereignisse wie das Osterfrühstück und Osterkörbchen suchen werden vorbereitet.

Auch hier wie bei vielen anderen großen und kleinen Dingen im Kindergarten haben wir fleißige Hände die uns unterstützen.
Sie stellen uns Regale auf, reparieren kleine Traktoren, wackelnde Regaltüren oder bohren Löcher für Halterungen von Uhren, Fischen und Haken.
Herrn Herrgoss und Herrn Lehmann möchten wir auf diesem Wege dafür herzlich Danke sagen.

Nun wünschen die Kinder und Erzieherinnen der Kita „Wundertüte" in Buckow

allen ein fröhliches, buntes, entspanntes Osterfest mit tollen Erlebnissen und netten Menschen

Im Namen der Einrichtung
Martina Lipp

## Pfaffendorf holt sich den Sieg

Zum 15. Bowling-Turnier der Gemeinde trafen sich dieses Jahr 13 Mannschaften. Neben altbekannten Gesichtern gab es auch ein neues Team: die Herzberger Jugendmannschaft, die sich auch gleich schon fürs nächste Jahr wieder angemeldet hat.
Organisator Jörg-M. Heinrich hat zu Beginn des Turniers zurückgeschaut. So waren 2003 beim ersten Turnier lediglich

sieben Mannschaften gestartet. Heinrich dazu: „Ich war damals sehr enttäuscht und wollte das Amtsturnier nicht fortführen. Bürgermeister Klempert überzeugte mich dann aber doch und nun sind wir schon beim 15. Mal angekommen." Dass anfangs nur Neubrück die Siege in Serie einfuhr, blieb beim Organisator nicht ohne Sorge. Doch mittlerweile haben sich einige Teams soweit gesteigert, dass Neubrück der Sieg nicht mehr vorbehalten ist.
Auch in diesem Jahr begann das stimmungsvolle Turnier nach kurzer Einspielphase. Die Konzentration nahm

mit jedem Wurf zu, denn ein starker Ehrgeiz aller war spürbar. Schließlich wollte jeder Spieler sein Bestes für die Mannschaft geben. Eine gewaltige Herausforderung gab es für Buckow zu bewerkstelligen. Aufgrund von Krankheit trat das Team nur mit 3 Spielern an. Den vierten Wurf übernahmen die vorhandenen Teammitglieder abwechseln. Mit Erfolg wie sich zeigte: Sie erspielte 231 Pins für den vierten Kameraden.
Buckow ging auch mit 590 Pins nach der ersten Runde in Führung. Danach gaben sie den Führungstab an Neubrück weiter, die nach 2 Runden mit 1.093 Pins vorne

lagen, knapp gefolgt von Buckow (1.090

Pins) und Alt Golm (1.067 Pins). In der 3. Runde knackten zwei Teams die 600er Marke, was einen Schnitt von über 150 bedeutet. Pfaffendorf erspielte mit 652 Pins die Tageshöchstleistung und auch Herzberg konnte mit 627 Pins Anschluss fassen. Durch die starke 3. Runde schaffte es Pfaffendorf außerdem an die Spitze (1.692 Pins), doch Neubrück (1.643) und Sauen (1.618) waren ihnen nach wie vor dicht auf den Fersen. Am Ende musste Pfaffendorf lediglich eine solide 4. Runde

spielen, um den guten Vorsprung zu halten. Mit 2.235 Pins ging der Wanderpokal des Bürgermeisters der Gemeinde Rietz-Neuendorf diesmal nach Pfaffendorf. Der Vorjahressieger Neubrück belegte mit 2.188 Pins Platz 2, gefolgt von Sauen (2.155 Pins).
Doch auch andere jubelten über Ihre Platzierungen oder Leistungen: So landete Wilmersdorf bei der dritten Teilnahme im Mittelfeld auf Platz 8. Die ersten beiden Wettkämpfe mussten sich die Wilmersdorfer weiter hinten einsortieren. Diese Entwicklung machte dem Team große Freude und zugleich Mut für die Zukunft. Besonders ausgeglichen spielte das Team aus Behrensdorf mit 467, 475, 475 und 466 Pins je Runde.
In der Einzelwertung konnte sich der Neubrücker Tom Hartmann (647 Pins) knapp vor Klaus Furth (Alt Golm - 642 Pins) und Michael Schulz (Wilmersdorf

- 627 Pins) durchsetzen. Bei den Frauen siegte mit Abstand Betsy Portner aus Glienicke mit 551 Pins. Über Platz 2 durfte sich Antje Schuck aus Pfaffendorf ( 496 Pins) freuen, gefolgt von Birgit Sieg (486 Pins) aus Sauen. Anerkennenswert war auch, dass sowohl bei der Jugend Herzberg als auch in der Glienicker Mannschaft Frauen die Teamsiegerinnen darstellten. Betsy Portner und Astrid Görick erreichten 145 Pins in einer Runde - dies war das höchste Ergebnis bei den Frauen. Den Punkterekord des höchsten Ergebnisses erreichte Tom Hartmann mit 202 Pins.

Durch den Organisator, Herrn Heinrich erfolgte im Beisein von Frau Züge, die stellvertretend für den Bürgermeister anwesend war, die Siegerehrung. Neben dem Dank an die Teilnehmer/innen an diesem Bowlingturnier, hob sie noch einmal hervor, wie wichtig das ehrenamtliche Engagement in der Gemeinde und in den Vereinen ist. Ganz besonderen Dank galt Herrn Heinrich als Organisator. Im Namen des Bürgermeisters überreichte sie ihm für seine 15-jährige Tätigkeit als „Bowlingmanager" ein Präsent:

### 15. Bowlingturnier um den Pokal des Bürgermeisters der Gemeinde Rietz-Neuendorf

| | | |
|---|---|---|
| 1. Platz | Pfaffendorf | 2235 Pins |
| 2. Platz | Neubrück/Spree | 2188 Pins |
| 3. Platz | Sauen | 2155 Pins |
| 4. Platz | Alt Golm | 2041 Pins |
| 5. Platz | Görzig | 2008 Pins |
| 6. Platz | Herzberg | 2004 Pins |
| 7. Platz | Buckow | 1955 Pins |
| 8. Platz | Wilmersdorf | 1898 Pins |
| 9. Platz | Behrensdorf | 1883 Pins |
| 10. Platz | Kunersdorf | 1858 Pins |
| 11. Platz | Drahendorf | 1797 Pins |
| 12. Platz | Glienicke | 1768 Pins |
| 13. Platz | Herzberg Jugend | 1595 Pins |

Herzlichen Glückwunsch
Fürstenwalde, den 10. März 2018

Beste Einzelspielerin

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1. | Betsy Portner | Glienicke | 551 |
| 2. | Antje Schuck | Pfaffendorf | 496 |
| 3. | Birgit Sieg | Sauen | 486 |
| 4. | Astrit Görick | Behrensdorf | 475 |

Beste Einzelspieler

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1. | Tom Hartmann | Neubrück/Spree | 647 |
| 2. | Klaus Furth | Alt Golm | 642 |
| 3. | Platz Michael | Schulz Wilmersdorf | 627 |
| 4. | Manfred Rühlmann | Alt Golm | 601 |
| 5. | Rene Böhm | Pfaffendorf | 596 |

## Information des Bürgermeisters zur Gemeindevertretersitzung am 19.03.2018

**1.Verwaltungsgerichtliches Verfahren Gemeinde Rietz-Neuendorf ./. Landkreis Oder-Spree, Verbindungsstraße Neubrück – Müllrose**

Überraschend hat das Verwaltungsgericht jetzt Termine zur mündlichen Verhandlung für den 21.03.2018 bestimmt. Wie bereits informiert, wurde jahrelang an dieser Angelegenheit in keinster Weise gearbeitet. Inzwischen hat die 1. Kammer bereits zum auslaufenden Jahr 2017 signalisiert, dass sie diese Problematik jetzt sehr schnell zu einem Ende führen möchte. Erschwerend in dieser gesamten Angelegenheit zeigt sich, dass durch den Landkreis im Jahr 2018 auf dem gesamten Abschnitt eine Deckenerneuerung zur Straßenunterhaltung vorgesehen ist mit einer Gesamthöhe von 295.750 €. Der Anteil der Gemeinde Rietz-Neuendorf an dieser Maßnahme würde sich auf 54.300 € belaufen. Sollte es für die Gemeinde Rietz-Neuendorf zu einer negativen Entscheidung durch das Verwaltungsgericht kommen, so würde unmittelbar darauf der Streit und die Auseinandersetzung über die Kostenübernahme der zurückliegenden Jahre erfolgen. Auch hier hatte ich über die unterschiedlichen rechtlichen Auffassungen und die unterschiedlichen bisherigen Urteile der einzelnen Gerichte informiert. Interessant an der Verfahrensweise des Verwaltungsgerichtes ist nicht nur die plötzliche Eile, sondern auch der Umstand, dass parallel das Klageverfahren der Stadt Müllrose zur selben Terminzeit angesetzt wurde. Seitens der Gemeinde Rietz-Neuendorf wurden der beauftragten Anwaltskanzlei alle erforderlichen Zuarbeiten übermittelt.

**2. Stand Breitbandausbau Gemeinde Rietz-Neuendorf**

Die Ausbaupläne für das Ausbauprogramm Breitband sind inzwischen erarbeitet. Zurzeit können sie erst nur mit dem GIS-Programm eingelesen werden. Sobald die Auswertung seitens der Verwaltung vorliegt werden wir im Amtsblatt eine Veröffentlichung über die auszubauenden Bereiche vornehmen. Schon jetzt kann darauf verwiesen werden, dass der bewohnte Gemeindeteil Krachsheide und der bewohnte Gemeindeteil Kunersdorf ebenfalls im Ausbauprogramm durch die Intervention der Gemeinde aufgenommen wurden. Der Mindeststandard liegt bei
50 Mbit pro Anschluss. Schulen bekommen Bandbreiten von 30 Mbit pro Klassenzimmer. Hier ist jedoch eine Verteilungsfinanzierung innerhalb des Schulgebäudes durch die Gemeinde vorzunehmen. Verteilungsfinanzierung innerhalb des Schulgebäudes durch die Gemeinde vorzunehmen. Fraglich bleibt jedoch, ob wirklich bis 2020 alle Haushalte erschlossen werden können. Der aktuelle Zeitplan geht davon aus, dass ab Mai 2018 die Auftragsverteilung und Auftragsvergabe vorgenommen werden kann.

**3. Mitgliederbestand der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Rietz-Neuendorf**

Die gemeinsamen Maßnahmen der einzelnen Ortswehren und der Verwaltung zur Gestaltung der Jugendarbeit in den Feuerwehren oder die Durchführung sonstiger öffentlichkeitswirksamer Maßnahmen hat in den letzten drei Jahren für eine erfolgreiche Tendenz in der Mitgliederentwicklung und Mitgliederstärke unserer Wehr geführt. Entgegen den allgemeinen landesweiten und bundesweiten Trend konnten wir insgesamt in den Jahren 2015, 2016 und 2017 einen Zugang und eine Erhöhung der Kameradinnen und Kameraden im aktiven Dienst von insgesamt 6 Kameraden erreichen. Mit diesem Zugang wurden der Todesfall von 2 Kameraden, der Austritt von 11 Kameraden und der Eintritt von 26 Kameradinnen und Kameraden in die Alters- und Ehrenabteilung ausgeglichen werden. Auch im Bereich der Jugendfeuerwehren konnten die Zahlen der Mitglieder stabil zwischen 44 bis 46 Kameradinnen und Kameraden in der Jugendfeuerwehr gehalten werden. Aus dem Bestand der Jugendfeuerwehr sind in den letzten 3 Jahren 8 Kameradinnen und Kameraden in die aktive Wehr eingetreten. Bei weiteren 37 Kameradinnen und Kameraden die der Wehr beigetreten sind handelt es sich um Neuzugänge.

**4. Radwegebau B 246 Wendisch Rietz – Glienicke**

Diese langersehnte Maßnahme auch als Lückenschluss wird im Jahr 2018 durchgeführt. Am 15. Januar 2018 erfolgte der Zuschlag an die Firma Matthiäs GmbH und Co KG. Die Baumaßnahme ist für den Zeitraum vom 05.03.2018 bis zum 18.09.2018 geplant. Die gesamte Maßnahme wird in der 12. Kalenderwoche, also ab dem 19.03.2018, mit erforderlichen Suchschachtungen am Bauanfang und Bauende sowie zur

Aufspürung vorhandener Medienträger beginnen. Über notwendige Absperrmaßnahmen, Verkehrsbeeinträchtigungen und Umleitungen wird nach entsprechender Festlegung und Bestätigung informiert.

**5. Bowlingturnier am 10.03.2018**

Am 10.03.2018 fand inzwischen zum 15. Mal das traditionelle Bowlingturnier der einzelnen Ortsteile unserer Gemeinde in Fürstenwalde statt. In diesem Jahr beteiligten sich 13 Mannschaften aus den unterschiedlichsten Ortsteilen an diesem Wettstreit.

Die zusammengestellte Mannschaft aus dem Ortsteil Pfaffendorf konnte

den Sieg in der Mannschaftswertung erringen. Alle weiteren Informationen zu den besten Einzelgewinner und deren Ergebnisse konnten Sie bereits in dem Artikel der MOZ vom 16.03.2018 lesen.

**6. Baumaßnahmen B 87 – Deckenerneuerung zwischen Ortsumgehung Müllrose bis Ortsumgehung Beeskow und Deckenerneuerung Ortsumgehung Beeskow**

Durch den Landesbetrieb Straßenwesen ist für dieses Jahr die Deckenerneuerung an der B 87 in den beiden genannten Bereichen vorgesehen. Die Umleitung aufgrund der notwendigen Vollsperrung erfolgt über die L 435. Beide Maßnahmen werden nacheinander ausgeführt. Erst wenn die erste Maßnahme – Ortsumgehung Müllrose bis Ortsumgehung Beeskow – abgeschlossen ist, erfolgt der zweite Teil der Deckenerneuerung für die Ortsumgehung Beeskow. Diese Maßnahme ist für den Zeitraum nach Pfingsten 2018 vorgesehen. Während uns die sonstigen Umleitungsmaßnahmen bei der ersten Maßnahme weniger berühren, Baubeginn ist hier der 26.03.2018, wird mit Beginn der zweiten Bauphase Ortsumgehung Beeskow auch mit verstärkten Verkehr in Groß Rietz und Pfaffendorf auf der B 168 zu rechnen sein.

**7. Ausbau des Mobilfunknetzes**

Durch die Deutsche Telekom Technik GmbH gab es mehrere Anfragen zu möglichen Ausbaumaßnahmen des Mobilfunknetzes. Durch die Gemeinde wurden zwei Standortvorschläge unterbreitet, die sich u.a. im Bereich Pfaffendorf darstellen. Darüber hinaus erfolgt der Ausbau der bereits vorhandenen Station im Ortsteil Glienicke. In Glienicke wird es vor allem um einen Austausch der System- und Antennentechnik gehen, welcher bis Ende 2018 abgeschlossen sein wird.

Klempert
Bürgermeister

## Stellenausschreibung

Der Spreeregion Beeskow-Schwielochsee e.V. steht für eine Tourismusregion südöstlich des Scharmützelsees und nördlich des Spreewaldes und hat seinen in Sitz in Beeskow. Der touristische Zusammenschluss der 4 Mitgliedskommunen (Stadt Beeskow, Stadt Friedland, Gemeinde Tauche, Gemeinde Rietz-Neuendorf) und unserer rund 80 Mitglieder aus dem Tourismusgewerbe engagiert sich, um den Tourismus als wichtigen Wirtschaftszweig in der Region voran zu bringen.

Zum 01.08.2018 ist die Stelle der **Geschäftsführerin / des Geschäftsführers** neu zu besetzen.

Die Aufgaben der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers umfassen u.a.:

- touristische Weiterentwicklung der Spreeregion
- strategische und kaufmännische Führung des Vereins
- Koordinierung, Betreuung vorhandener und Akquise neuer Mitglieder
- regionales und überregionales Marketing
- Umsetzung des Qualitätssystems
- Anleitung und Führung des Teams der Tourist-Information und des Ältesten Hauses in Beeskow
- Organisation und Umsetzung vereinseigener und Veranstaltungen der Stadt Beeskow
- Repräsentation des Vereins an regionalen und überregionalen Veranstaltungen
- Mitwirkung und Vertretung des Vereins in Ausschüssen, Arbeitsgruppen und anderen Vereinen

Wir erwarten:

- eine abgeschlossene Berufsausbildung oder berufliche Erfahrungen im Bereich Tourismus
- die Fähigkeit zur konzeptionellen und projektbezogenen Arbeit
- hohe Kreativität und Kommunikationsfähigkeit
- ausgeprägte Koordinations- und Kooperationsfähigkeit
- hohes persönliches Engagement und Führungsstärke
- Mitarbeit in der Tourist-Information
- Flexibilität bei der Gestaltung der Arbeitszeit
- Englischkenntnisse in Wort und Schrift
- Führerschein der Klasse B und eigenen PKW

Wir bieten:

- Eine offene und zukunftsorientierte Zusammenarbeit mit dem Vorstand
- einen modernen Arbeitsplatz mit direkter räumlicher Anbindung zur Tourist-Information in Beeskow

Bitte senden Sie Ihre ausführlichen Bewerbungsunterlagen unter Angabe Ihrer Gehaltsvorstellungen bitte bis **spätestens 15.04.2018** an:

Vorsitzenden des Spreeregion Beeskow Schwielochsee e.V.
Thomas Hähle
c/o Stadtverwaltung Friedland
Lindenstraße 13
15848 Friedland

Gerne nehmen wir Ihre Bewerbung auch digital an kathrin.paul@spreeregion.de entgegen.

Fragen zum Aufgabengebiet beantwortet Thomas Hähle, Telefonnummer 033676 60910 / Kathrin Paul-Weckewitz 03366 41140.

Beeskow, 01.03.2018

## Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung

| | |
|---|---|
| Montag: | Termine nach Vereinbarung |
| Dienstag: | 09.00 Uhr - 12.00 Uhr<br>14.00 Uhr - 18.00 Uhr |
| Mittwoch: | Termine nach Vereinbarung |
| Donnerstag: | 09.00 Uhr - 12.00 Uhr<br>14.00 Uhr - 16.00 Uhr |
| Freitag: | 09.00 Uhr - 12.00 Uhr |

## Wichtige Telefonnummern

Wasser- und Abwasserzweckverband Beeskow und Umland
Kohlsdorfer Chaussee 1,
15848 Beeskow **03366 / 24102**

Havarienummer/Trinkwasser:
**03366 / 20256**

Havarienummer/Abwasser:
**03366 / 20375**

Fäkalienentsorgung
beim WAZV anmelden:
**Tel.: 03366 / 1520142**

Anmeldung Not-/Expressentsorgung
außerhalb der Dienstzeiten:
**Tel.: 03366/20375**

Wasser - und Abwasserzweckverband Scharmützelsee - Storkow/Mark - OEWA Storkow GmbH
**033678 / 41170**
Fürstenwalder Straße 66
15859 Storkow/Mark

OEWA Storkow GmbH
Bereitschaftsdienst/Trinkwasser:
**033678 / 40499 2**

Bereitschaftsdienst/Abwasser:
**033678 / 67941**

Fäkalienentsorgung Lidzba:
24 –Std. Bereitschafts-Nr.:
**0800 – 5829000**

KWU (Kommunales Wirtschaftsunternehmen Entsorgung)
**03361 / 77430**

Entsorger der Gelben Säcke
(Alba Berlin GmbH)
**030/35182351**

Stromnetzkunden in unserem Netzgebiet können über die neue einheitliche Servicenummer **03361 / 7332333** auftretende Unregelmäßigkeiten im Stromnetz, wie Störungen oder Ausfälle mitteilen.

E.ON edis AG, NR-O – Regionalbereich Ost Brandenburg

## Gemeinde Rietz-Neuendorf

Bürgermeister: Herr Klempert

☎ *Telefonliste/ Durchwahlen*

**Sekretariat Bürgermeister**
Frau Fischer 033672-6080/-60811 info@rietz-neuendorf.de
Fax: 033672-60829

**Sachgebiet Ordnungsamt**
**Sachgebietsleiterin Ordnungsamt**
Frau Märtin 033672-60824 e.maertin@rietz-neuendorf.de

Frau Hermanski 033672-60823 s.hermanski@rietz-neuendorf.de
**(Sachbearbeiterin Einwohnermeldeamt)**
Herr Wendt 033672-60834 p.wendt@rietz-neuendorf.de
**(Sachbearbeiter Brandschutz [Feuerwehr])**

**Hauptamt**
**Leiterin Hauptamt**
Frau Züge 033672-60819 b.zuege@rietz-neuendorf.de

Frau Wulff 033672-60825 m.wulff@rietz-neuendorf.de
**(Sachbearbeiterin Kita/Schule)**
Frau Kempe 033672-60826 d.kempe@rietz-neuendorf.de
**(Sachbearbeiterin Lohn/Gehalt)**
Frau Puhl 033672-60816 m.puhl@rietz-neuendorf.de
**(Sachbearbeiterin Geschäftsstelle)**
Frau Hand 033672-60838 r.hand@rietz-neuendorf.de
**(Jugendkoordinatorin)**

**Kämmerei**
**Leiter Kämmerei**
Herr Ache 033672-60814 n.ache@rietz-neuendorf.de

Frau Hoffmann 033672-60818 a.hoffmann@rietz-neuendorf.de
**(Mitarbeiterin Kasse)**
Frau Eggert 033672-60817 s.eggert@rietz-neuendorf.de
**(Sachbearbeiterin Anlagenbuchhaltung & Leiterin Kasse)**
Herr Schönborn 033672-60815 ch.schoenborn@rietz-neuendorf.de
**(Sachbearbeiter Steuern)**

**Bauamt (Gebäudeverwaltung/Liegenschaften/Bau)**
**Leiter Bauamt**
Herr Horstmann 033672-60831 s.horstmann@rietz-neuendorf.de

Frau Danziger 033672-60821 s.danziger@rietz-neuendorf.de
**(Sachbearbeiterin Liegenschaften)**
Frau Wenzlaff 033672-60833 f.wenzlaff@rietz-neuendorf.de
**(Sachbearbeiterin Bauen/Friedhof)**
Frau Schulze 033672-60837 b.schulze@rietz-neuendorf.de
**(Sachbearbeiterin Gebäudeverwaltung)**

**Revierpolizei Rietz-Neuendorf**
**A. Frommholz - Büro Fürstenwalde Tel.: 03361 / 5681047**
**stellvertretend PHK'in Preuß – Revierpolizei Tauche**
**Tel. 033675/60938**
**Bei dringenden Angelegenheiten ist die Polizei Fürstenwalde auch unter 03361/5680 zu erreichen.**

**Wohnungswirtschaft GmbH Fürstenwalde (Spree)**
Gartenstraße 40-42
15517 Fürstenwalde /Spree
Tel. 03361 / 36180 Zentrale Fax 03361 / 361817
Internet: www.wowi-fw.de
Ansprechpartnerin für unsere Wohnungen ist Frau Susanne Wolff
Tel. 03361 / 361827
E-Mail: s.wolff@wwfw.de

***Unsere Schiedsstelle, Frau Andrea Horschig, ist über die Handynummer 01743828409 erreichbar!***

**Freiwillige Feuerwehr Rietz-Neuendorf**
**Wehrführung / Ortswehrführung**

| Name | Vorname | Funktion | Ort | Telefon | Handy Nr. | e-mail Adresse |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Nagel | Frank | GWF | Neubrück | 033672-5105 | 0172-3854511 | f.nagel@rietz-neuendorf.de |
| Lange | Danilo | Stellv.GWF | Buckow | 033675-5367 | 0176-55926862 | danilo-lange@t-online.de |
| Fischer | Uwe | OWF | Ahrensdorf | 033677-459937 | 0173-5804432 | uwefischer112@t-online.de |
| Zimmermann | Marcel | Stellv. OWF | Ahrensdorf | 033677-316 | 0174-5402844 | |
| Winter | Ralf | OWF | Behrensdorf | 033677-80547 | 01575-5780035 | winter.behrensdorf@gmail.com |
| Wilhelm | Steffen | Stellv. OWF | Behrensdorf | 033677-5877 | | |
| Schulze | Heiko | OWF | Alt Golm | 033631-448904 | 0170-9805414 | proprider@gmx.de |
| Schmidt | Marcus | Stellv. OWF | Alt Golm | 033631-5614 | | |
| Ploke | Uwe | OWF | Birkholz | 03366-23586 | | uweploke@gmx.de |
| Baltzer | Enrico | Stellv. OWF | Birkholz | | 03366-23504 | |
| Haß | Henry | OWF | Buckow | | 0174-2103975 | henry_hass@t-online.de |
| Lehmann | Markus | Stellv. OWF | Buckow | | 0152-08957250 | |
| Musick | Siegbert | OWF | Drahendorf | 033672-5297 | | |
| Schulze | Axel | Stellv. OWF | Drahendorf | | 0172-3242521 | |
| Hofmann | Sven | OWF | Glienicke | | 0173-6026807 | svenhofmann81@jahoo.de |
| Damm | Carsten | Stellv. OWF | Glienicke | | 0172-4295175 | |
| Selke | Rico | OWF | Görzig | 033672-5044 | 0172-6077617 | wasserwerk89@web.de |
| Märkisch | Christian | Stellv. OWF | Görzig | | 0173-2178301 | |
| Korn | Stefan | OWF | Groß Rietz | | 0173-6112100 | stefan.korn@web.de |
| Hallasch | Oliver | Stellv.OWF | Groß Rietz | | 0173-6387169 | |
| Maatz | Burkhard | OWF | Herzberg | | 0172-3983542 | |
| Lemke | Heiko | Stellv. OWF | Herzberg | | 0177-8046685 | |
| Wendt | Peter | OWF | Neubrück | 033672-5107 | 0162-7561775 | diskopeter112@gmail.com |
| Wendt | Angela | Stellv. OWF | Neubrück | 033672-5107 | | angela.wendt.los@gmail.com |
| Schneidemesser | Mike | OWF | Pfaffendorf | 033672-72933 | | schneide073@web.de |
| Lehmann | Christian | Stellv. OWF | Pfaffendorf | | 0171-6277293 | |
| Semrau | Lutz | OWF | Sauen | 033672-5106 | 0152-53799254 | semrau.sauen@gmx.de |
| Falke | Christian | Stellv. OWF | Sauen | 033672-72025 | 0152-09442381 | |
| Böhm | Detlef | OWF | Wilmersdorf | 033672-5385 | 0173-6461869 | detlefboehm@freenet.de |
| Wulff | Alexander | Stellv. OWF | Wilmersdorf | | 0171-6767079 | |

## Wohnungen zur Vermietung Gemeinde Rietz Neuendorf

| Ortsteil | Straße | Größe | m² | Betriebskosten | Heizkosten | Nettokaltmiete | Gesamtmiete | Bemerkung |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Görzig | Neubrücker Str. 4 | 3 Raum | 58,48 | 60,00 € | 60,00 € | 298,00 € | 418,00 € | renovierungsbedürftig |
| | Neubrücker Str. 5 | 4 Raum | 72,97 | 80,00 € | 80,00 € | 372,00 € | 547,00 € | renovierungsbedürftig |
| | Neubrücker Str. 5 | 3 Raum | 58,48 | 60,00 € | 60,00 € | 298,00 € | 418,00 € | renovierungsbedürftig |
| | | | | | | | | |
| Groß Rietz | Beeskower Chaussee 30 | 2 Raum | 52,16 | 45,00 € | 45,00 € | 266,02 € | 356,02 € | |
| | | | | | | | | |
| Pfaffendorf | Pfaffendorfer Chaussee 29 | 3 Raum | 63,41 | 56,00 € | 60,00 € | 329,73 € | 445,73 € | renovierungsbedürftig |
| | | | | | | | | |
| Glienicke | Ahrensdorfer Straße 31 | 3 Raum | 108,69 | 150,00 € | | 520,00 € | 670,00 € | |
| | | | | | | | | |
| Herzberg | Gutsweg 1 | 2 Raum | 48,00 | 40,00 € | | 192,00 € | 232,00 € | |
| | Seestraße 36 | 3 Raum | 79,70 | 103,61 € | 223,16 € | 342,71 € | 669,48 € | frei ab 01.04.18 |
| | | | | | | | | |
| Sauen | Zum Anger 24 | 3 Raum | 84,51 | 81,51 € | 126,77 € | 557,77 € | 769,05 € | frei ab 01.06.18 (saniert) |

# AMTSBLATT
## für die Gemeinde Rietz-Neuendorf
## — Amtliche Mitteilungen —

**Nr.: 02** **Rietz-Neuendorf, 04.04.2018** **16. Jahrgang**

Amtsblatt der Gemeinde Rietz-Neuendorf für Ahrensdorf, Alt Golm, Behrensdorf, Birkholz, Buckow, Drahendorf, Glienicke, Görzig, Groß Rietz, Herzberg, Neubrück, Pfaffendorf, Sauen, Wilmersdorf


**Inhaltsverzeichnis amtlicher Teil:**


1. Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Groß Rietz — Seite 1
2. Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Wilmersdorf — Seite 1
3. Grabenschau des Wasser- und Bodenverband „Mittlere Spree“ — Seite 2
4. Grabenschau des Wasser- und Bodenverband „Schlaubetal/Oderauen“ — Seite 2
5. Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse / Gemeindevertretersitzung vom 19.03.2018 — Seite 2
6. Friedhofssatzung der Gemeinde Rietz-Neuendorf — Seite 3
7. Friedhofsgebührensatzung — Seite 11


## Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Groß - Rietz

Hiermit laden wir alle Land- und Waldbesitzer der Jagdgenossenschaft Groß-Rietz zur Jahresmitgliederversammlung am Freitag, den 06. April 2018 um 19 Uhr in die Gaststätte „Zum Alten Konsum“ ein.

**Tagesordnung:**

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bericht des Vorstandes über das Jagdjahr 2017/18
3. Kassenbericht / Entlastung des Vorstands
4. Wahl von 2 Rechnungsprüfern
5. Bericht der Pächtergemeinschaft zum Jagdjahr 2017/18 (Abschussplan / Wildschäden)
6. Anfragen an die Jagdgenossenschaft / Verschiedenes

Jagdgenossenschaft Groß-Rietz

## Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Wilmersdorf

Hiermit lade ich alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft Wilmersdorf zur Jahreshauptversammlung am Freitag, dem 20.04.2018, um 19:00 Uhr, in das Dorfgemeinschaftshaus in Wilmersdorf ein.

**Tagesordnung**

Eröffnung und Begrüßung
Bericht des Vorstandes zum Jagdjahr 2017/20178
Kassenbericht zum Jagdjahr 2017/2018
Bericht zur Rechnungsprüfung zum Jagdjahr 2017/2018
Beschlussfassung zu Punkt 2-4 zur Entlastung des Vorstandes
Beschlussfassung zur Verwendung der Jagdpacht
Wahl der Rechnungsprüfer
Beschluss Haushaltsplan 2018/2019
Verschiedenes

Willi Christoph
Jagdvorsteher

**Wasser - und Bodenverband „Mittlere Spree“**

**MITTEILUNG**

**Am** **Donnerstag, den 03.05.2018 um 09.30 Uhr**
**Treffpunkt:** **Schule Görzig**

beginnt die diesjährige **GEWÄSSERSCHAU**

für die Territorien der Stadt / Ortsteile
**Alt Golm**
**Drahlendorf**
**Groß Rietz**
**Görzig**
**Neubrück**
**Pfaffendorf**
**Sauen**
**Wilmersdorf**

Gewässernutzer und -anlieger sowie anderweitig Betroffene werden gebeten, zur Kontrolle des Gewässerzustandes an der Gewässerschau teilzunehmen.

Bei Rückfragen bitte Ruf - Nr. 033 66 / 52 07 03
Ansprechpartner: Herr Axel Krause

gez. Lothar Kirmes
- Geschäftsführer -

**Wasser - und Bodenverband „Mittlere Spree“**

**MITTEILUNG**

**Am** **Donnerstag, den 03.05.2018 um 13.30 Uhr**
**Treffpunkt:** **Gaststätte Buckow**

beginnt die diesjährige **GEWÄSSERSCHAU**

für die Territorien der Stadt / Ortsteile
**Buckow**
**Birkholz**
**Glienicke**
**Herzberg**
**Ahrensdorf**
**Behrensdorf**

Gewässernutzer und -anlieger sowie anderweitig Betroffene werden gebeten, zur Kontrolle des Gewässerzustandes an der Gewässerschau teilzunehmen.

Bei Rückfragen bitte Ruf - Nr. 033 66 / 52 07 03
Ansprechpartner: Herr Axel Krause

gez. Lothar Kirmes
- Geschäftsführer -

**Bekanntmachung**

**Der Wasser- und Bodenverband „Schlaubetal/ Oderauen“ gibt folgendes bekannt:**

Entsprechend § 7 seiner Satzung führt der Wasser- u. Bodenverband
in der Zeit vom 06. April bis 24. April 2018 seine jährlichen Grabenschauen durch.

Bürgern mit berechtigtem Interesse ist die Teilnahme an der Grabenschau erlaubt.

Für die Gemeinde Rietz-Neuendorf findet die Grabenschau an folgendem Termin statt:

**Schaubereich IV**

**Gemeinden:** **Mixdorf, Müllrose, Siehdichum, Ragow-Merz**

**Gemeinde:** **Briesen - OT Biegen**

**Gemeinde:** **Rietz-Neuendorf - OT Neubrück**

Schauführung: Herr Beitsch, Herr Lehmann
Zeit: **13.04.2018 - 09.00 Uhr**
Treffpunkt: Müllrose, Beeskower Str. 44 - Agrargenossenschaft

Wasser- und Bodenverband
„Schlaubetal / Oderauen“
Alte Brückenstraße 9
15890 Eisenhüttenstadt
Tel. 03364 2524
wbv_so@t-online.de

A. Persike
Geschäftsführer

# Öffentliche Bekanntmachungen der Beschlüsse Gemeindevertretersitzung Rietz-Neuendorf

**vom 19.03.2018**

**B-0173/2018**
Widmung einer Verkehrsfläche im OT Herzberg
**Abstimmung:** 9 Ja – Stimmen
0 Nein – Stimmen
0 Enthaltungen

**B-0168/2017**
Kalkulation der Friedhofsgebühren in der Gemeinde Rietz-Neuendorf
**Abstimmung:** 9 Ja – Stimmen
0 Nein – Stimmen
0 Enthaltungen

**B-0169/2017**
Beschluss der Friedhofssatzung (Textfassung)
**Abstimmung:** 9 Ja – Stimmen
0 Nein – Stimmen
0 Enthaltungen

**B-0171/2017**
Friedhofsgebührensatzung
**Abstimmung:** 9 Ja – Stimmen
0 Nein – Stimmen
0 Enthaltungen

**B-0178/2018/1**
Benennung eines Mitgliedes des Seniorenbeirats der Gemeinde Rietz-Neuendorf
**Abstimmung:** 9 Ja – Stimmen
0 Nein – Stimmen
0 Enthaltungen

**B-0175/2018**
Investitionsplanung Rad-Skaterweg Groß Rietz – Beeskow
**Abstimmung:** 9 Ja – Stimmen
0 Nein – Stimmen
0 Enthaltungen

**B-0148/2017**
Erlass einer Veränderungssperre „Windpark Groß Rietz"
**Abstimmung:** 9 Ja – Stimmen
0 Nein – Stimmen
0 Enthaltungen

Klempert
Bürgermeister

# Friedhofssatzung der Gemeinde Rietz-Neuendorf

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr.19] S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2013, (GVBl.I/13, [Nr. 16]), sowie des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz- BbgBestG) vom 07. November 2001 (GVBl.I/01, Nr. 16 S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. 1/ 12, Nr. 16) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rietz-Neuendorf am 19. März 2018 folgende Satzung beschlossen.

**Inhaltsverzeichnis**

**I. Allgemeine Vorschriften**
§ 1 Begriffsbestimmung
§ 2 Geltungsbereich und Friedhofszweck
§ 3 Schließung und Entwidmung

**II. Ordnungsvorschriften**
§ 4 Öffnungszeiten
§ 5 Verhalten auf den Friedhöfen
§ 6 Gewerbliche Tätigkeiten

**III. Bestattungsvorschriften**
§ 7 Allgemeines
§ 8 Beschaffenheit von Särgen
§ 9 Ausheben und Verfüllen der Gräber
§ 10 Ruhezeiten
§ 11 Ausgrabungen und Umbettungen

**IV. Grabstätten und Gräber**
§ 12 Allgemeines
§ 13 Verleihung von Nutzungsrechten
§ 14 Erlöschen von Nutzungsrechten
§ 15 Wahlgrabstätte
§ 16 Beisetzung von Aschen
§ 17 UrnenwahlgrabstäUe
§ 18 Stelengrabstätte
§ 19 Urnengemeinschaftsgrabstätte (anonyme Urnenwiese)
§ 20 Urnengemeinschaftsgrabstätte (halbanonyme Urnenwiese)
§ 21 Ehrengrabstätte
§ 22 Historische Gräber

**V. Gestaltung der Gräber und Grabstätten**
§23 Allgemeine Grundsätze

**VI. Grabmale**
§ 24 Allgemeine Gestaltungsvorschriften
§ 25 Zustimmungserfordernis
§ 26 Anlieferung
§ 27 Standsicherheit von Grabmalen
§ 28 Unterhaltung
§ 29 Entfernung von Grabmalen

**VII. Trauerfeiern**
§ 30 Trauerfeiern
§ 31 Benutzung der Trauerhalle
§ 32 Besondere Bestattungen und Beisetzungen

**VIII. Gebühren**
§ 33 Gebührenpflicht
§ 34 Gebührenschuldner
§ 35 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren
§ 36 Gebührenmaßstab

**IX. Schlussbestimmungen**
§ 37 Ordnungswidrigkeiten
§ 38 Alte Rechte
§ 39 Haftung
§ 40 Inkrafttreten

**Präambel**

Der Friedhof ist eine Stätte der Besinnung und Erinnerung an die Toten, ein bewusst gestalteter und sorgsam gepflegter Ort, an dem die Würde des Todes zum Ausdruck kommt. Die nachstehende Friedhofssatzung trägt diesem Anliegen Rechnung, mit der Maßgabe, dass alle an der Planung und Ausstattung der Begräbnisplätze Beteiligten dazu beitragen, dass der Friedhof zur wohlgestalteten und sinnvoll geordneten Gedächtnisstätte wird.

## I.
## Allgemeine Vorschriften
### § 1
### Begriffsbestimmung

(1) Eine Grabstätte ist ein für Bestattungen oder Beisetzungen vorgesehener, genau bestimmter Teil des Friedhofsgrundstücks mit dem darunter liegenden Erdreich. Eine Grabstätte kann mehrere Gräber umfassen.
(2) Ein Grab ist der Teil einer Grabstätte. Es ist für die Aufnahme des Körpers eines Verstorbenen oder der Aufnahme der Asche als Urnengrab bestimmt.
(3) Die Bestattung erfolgt in zwei Formen, die gleichberechtigt nebeneinander stehen:
- durch Erdbestattung (Begräbnis)
- durch Feuerbestattung (Kremation)

(4) Die Erdbestattung ist beendet, wenn Verstorbene in der Erde versenkt und das Grab geschlossen ist. Bei der Feuerbestattung wird zwischen der Einäscherung und der Übergabe der in einer Urne verschlossenen Aschereste in die Erde oder einen anderen dafür bestimmten Platz unterschieden. Diese Übergabe wird als Beisetzung bezeichnet. Erst mit ihr ist die Feuerbestattung abgeschlossen.

**§ 2**
**Geltungsbereich und Friedhofszweck**

(1) Diese Friedhofssatzung gilt für die in der Gemeinde Rietz-Neuendorf gelegenen und von der Gemeinde Rietz-Neuendorf verwalteten Friedhöfe. Diese befinden sich in dem

**Ortsteil Alt Golm**
Gemarkung Alt Golm, Flur 1 Flurstück 186

**Ortsteil Behrensdorf**
Gemarkung Behrensdorf Flur 1, Flurstücke 3 und 4

**Ortsteil Drahendorf**
Gemarkung Drahendorf Flur 1, Flurstücke 128 und 129

**Ortsteil Glienicke**
Gemarkung Glienicke Flur 1, Flurstücke 324,325,326

**Ortsteil Görzig**
Gemarkung Görzig Flur 1, Flurstücke 171 und 433

**Ortsteil Neubrück**
Gemarkung Neubrück Flur 7, Flurstücke 62 und 67

**Ortsteil Neubrück/Raßmannsdorf**
Gemarkung Neubrück Flur 13, Flurstück 65

**Ortsteil Herzberg/Hartensdorf**
Gemarkung Herzberg Flur 6, Flurstück 19

**Ortsteil Herzberg/Krachtsheide**
Gemarkung Herzberg Flur 4, Flurstück 39

**Ortsteil Pfaffendorf**
Gemarkung Pfaffendorf Flur 2, Flurstück 100

**Ortsteil Pfaffendorf/Kunersdorf**
Gemarkung. Pfaffendorf Flur 7, Flurstück 30

**Ortsteil Sauen**
Gemarkung Sauen Flur 1, Flurstück 63

**Ortsteil Wilmersdorf**
Gemarkung Wilmersdorf Flur 2, Flurstück 113/5

(2) In den Ortsteilen Ahrensdorf und Birkholz befinden sich die Friedhöfe in der Trägerschaft der evangelischen Kirchengemeinde, lediglich die Trauerhallen werden von der Gemeinde Rietz-Neuendorf bewirtschaftet.

(3) Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Rietz-Neuendorf. Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Rietz-Neuendorf waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung des Bürgermeisters.

**§ 3**
**Schließung und Entwidmung**

Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichen Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen, durch Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungsstätte. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder verlängert. Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.
Die Gemeinde Rietz-Neuendorf kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen. Unbenommen davon bleibt die Schließung durch die allgemeine untere Landesbehörde.
Die Gemeinde Rietz-Neuendorf kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind. Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für die Nutzungsberechtigten möglich.

**II.**
**Ordnungsvorschriften**
**§ 4**
**Öffnungszeiten**

(1) Der Friedhof ist täglich von Sonnenaufgang bis zum Sonnenuntergang für Besucher geöffnet.
(2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten des Friedhofes oder eines Friedhofteiles aus besonderen Anlässen vorübergehend untersagen.

**§ 5**
**Öffnungszeiten**

(1) Alle Personen haben sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen, Besucherinnen und Besucher entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
(2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.
(3) Auf den Friedhöfen ist Besucherinnen und Besuchern insbesondere nicht gestattet:
   a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art ohne besondere Erlaubnis zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Krankenfahrstühle
   b) der Verkauf von Waren aller Art sowie das Anbieten von Dienstleistungen,
   c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung ruhestörende Arbeiten auszuführen,
   d) die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, und Videoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken,
   e) Druckschriften oder Werbematerialien aller Art zu verteilen,
   f) Abfälle oder mitgebrachten Hausmüll oder Gartenabfälle auf den Friedhöfen zu verbringen,
   g) den Friedhof und seine Einrichtungen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Weg dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
   h) zu lärmen und zu Spielen,
   i) Tiere mitzubringen, ausgenommen sind Hunde (für diese besteht Leinenzwang).
   j) Die Gemeinde Rietz-Neuendorf kann Ausnahmen von den Verboten des Abs. 3 zulassen, soweit sie mit dem Friedhofszweck und der Ordnung vereinbar sind.
(4) Totengedenkfeiern sind fünf Werktage vorher bei der Gemeinde Rietz Neuendorf zur Zustimmung anzumelden.

**§ 6**
**Gewerbliche Tätigkeit**

(1) Aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bedürfen Gewerbetreibende, die Arbeiten in den Gewerken des Steinmetzhandwerkes und Bildhauerhandwerkes durchführen, auf den kommunalen Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde Rietz-Neuendorf. Die Genehmigung gilt nach Ablauf von 3 Monaten als erteilt, wenn die Gemeinde Rietz-Neuendorf sie nicht ausdrücklich verweigert. Auf das Verwaltungsverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion des § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in Verbindung mit § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfG Bbg) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung. Andere Gewerbetreibende müssen ihre Tätigkeiten auf den Friedhöfen vor Arbeitsaufnahme anzeigen.

(2) Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und eine angemessene Berufshaftpflichtversicherung vorweisen können.

(3) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind sowie Gewerbetreibende mit Niederlassung im Bundesgebiet können das Verwaltungsverfahren gemäß § 6 Abs. 1 dieser Satzung über den einheitlichen Ansprechpartner für das Land Brandenburg abwickeln. Es gelten die Bestimmungen des Gesetzes über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Brandenburg (BbgEAPG) in der jeweils gültigen Fassung sowie die §§ 71 a bis e VwVfG in Verbindung mit § 1 VwVfG Bbg.

(4) Alle Arbeiten sind unter Wahrung der Ruhe und der Würde des Friedhofs auszuführen. In der Nähe von Bestattungen sind ruhestörende Arbeiten bis zum Ende der Grabfeier einzustellen. Gewerbliche Arbeiten dürfen nur an Werktagen - außer samstags - in der Zeit zwischen 7:00 Uhr bis 18:00 Uhr ausgeführt werden. Die Gemeinde Rietz-Neuendorf kann Ausnahmen zulassen, soweit diese mit dem Friedhofszweck und der Friedhofssatzung vereinbar sind. Gewerbliche Tätigkeiten können für bestimmte Tage und Tageszeiten untersagt oder eingeschränkt werden. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Gewerblich genutzte Geräte dürfen nicht an den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden. Nach Beendigung der Arbeiten ist der Arbeitsplatz umgehend in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Abraum, Reste oder Verpackungsmaterial sind vom Friedhofsgelände unverzüglich zu entfernen. Es ist nicht gestattet, im Eigentum der Gemeinde Rietz-Neuendorf befindliche Gehölze zu beschneiden oder zu entfernen.

(5) Gewerbetreibende und ihre Bediensteten, die Arbeiten auf den Friedhöfen ausführen, dürfen die dafür freigegebenen Wege auf den Friedhöfen in dem für die Ausführung ihrer Arbeiten vorgesehenen Umfang mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Die Fahrgeschwindigkeit darf 10 km/h nicht überschreiten. Fahrzeuge sind so abzustellen, dass sie niemanden behindern. Nach Abschluss der Arbeiten sind sie unverzüglich von den Friedhöfen zu entfernen.

(6) Gewerbetreibende und ihre Bediensteten haben die Friedhofsatzung und dazu ergangene Regelungen zu kennen und zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(7) Gewerbetreibende die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften des Brandenburgischen Bestattungsgesetzes oder der Friedhofsatzung (in der jeweils gültigen Fassung) verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer entzogen werden. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

**III.**
**Bestattungsvorschriften**
**§ 7**
**Allgemeines**

(1) Bestattungen und Beisetzungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Gemeinde Rietz-Neuendorf anzumelden. Vom Bestattungspflichtigen oder dessen Beauftragten sind der Anmeldung die Bescheinigung über den Sterbefall sowie ein Antrag auf Bestattung/Beisetzung beizulegen. Wird die Bestattung oder Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte oder Urnengrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen und zu verlängern.

(2) Die Gemeinde Rietz-Neuendorf setzt im Benehmen mit den Hinterbliebenen Ort und Zeit der Bestattung/Beisetzung fest. Erdbestattungen sollen in der Regel spätestens am 5. Tag nach Eintritt des Todes erfolgen. Bei längeren Fristen ist eine offene Aufbahrung oder das Anschauen des Verstorbenen durch Hinterbliebene grundsätzlich nicht zu gestatten. Aschen, die nicht binnen 3 Monaten nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Urnengemeinschaftsanlage beigesetzt.

(3) Bestattungen und Beisetzungen finden auf den Friedhöfen der Gemeinde Rietz-Neuendorf von Montag bis Samstag statt. Die Bestattungen können in der Zeit von 9:00 Uhr bis 16:00 Uhr begonnen werden. Bestattungen und Beisetzungen außerhalb dieser Zeiten bedürfen der vorherigen Genehmigung der Gemeinde Rietz-Neuendorf.

(4) Bestattungen oder Beisetzungen sind grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen.

(5) An Sonn-und Feiertagen werden keine Bestattungen oder Beisetzungen durchgeführt.

**§ 8**
**Beschaffenheit von Särgen**

(1) Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Flüssigkeiten ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Särge zulässig, die aus leicht verrottbarem, umweltfreundlichem Material bestehen. Sie dürfen keine PVC, PCP, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und -ausstattung. Die Kleidung der Leiche darf nur aus Papierstoff oder Naturtextilien bestehen.

(2) Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,75 m hoch und im Mittelmaß 0,75 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Gemeinde bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(3) Die Gemeinde Rietz-Neuendorf kann Särge und Urnen, die vorstehenden oder gesetzlichen Bestimmungen nicht entsprechen, zurückweisen.

**§ 9**
**Ausheben und Verfüllen der Gräber**

(1) Die Gräber werden von einer beauftragten Firma (Bestattungsinstitut) ausgehoben und wieder verfüllt. Grabaufbauten und Aufwuchs, die der Grabbereitung im Wege sind, haben die Angehörigen oder deren Beauftragte ordnungsgemäß zu entsorgen.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt, von der Erdoberfläche bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

**§ 10**
**Ruhezeiten**

(1) Die Ruhezeit für Erdbestattungen beträgt 25 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 20 Jahre.
(2) Die Ruhezeit für Urnenbestattungen beträgt 20 Jahre.
(3) Die Nutzungszeit der Grabstätten entspricht der Ruhezeit. Die Nutzungszeit der Grabstätten kann auf Antrag um jeweils 5, 10 oder 15 Jahre verlängert werden.
(4) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Überreste und Aschereste verbleiben auch bei neuer Bestattung bzw. Verleihung eines neuen Nutzungsrechtes in der Grabstelle.

**§ 11**
**Ausgrabungen,Umbettungen**

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
(2) Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen und Aschen sind vor Ablauf der Ruhezeiten nach § 10 nur zulässig, wenn ein wichtiger Grund eine Störung der Totenruhe rechtfertigt.
(3) Dem Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Ausgrabung oder Umbettung ist der Nachweis beizufügen, dass eine andere Grabstätte zur Verfügung steht.
(4) Umbettungen werden nur von beauftragten Bestattungsinstituten durchgeführt. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung, bei Leichen in der Regel in der kalten Jahreszeit (01.11. bis 31.03.). Die Genehmigung zur Erdumbettung muss der Nutzungsberechtigte beim Kreishygieneamt einholen.Die Kosten der Umbettung und der Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und anderem durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.Der Ablauf der Ruhezeit wird durch die Umbettung nicht unterbrochen. Ausgrabungen zu anderen Zwecken als zur Umbettung bedürfen einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

**IV.**
**Grabstätten und Gräber**
**§ 12**
**Allgemeines**

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde Rietz-Neuendorf. Rechte an ihnen können nur nach dieser Satzung erworben werden.
(2) Für die Bestattungen und Beisetzungen stehen:
a) Wahlgrabstätten nach § 15 dieser Satzung,
b) Urnenwahlgrabstätten nach§ 17 dieser Satzung,
c) Stelengrabstätten nach § 18 dieser Satzung
d) Urnengemeinschaftsgrabstätten (anonyme Bestattung - grüne Wiese) nach§ 19 dieser Satzung,
e) Urnengemeinschaftsgrabstätte (halbanonyme Bestattungen - grüne Wiese) Nach § 20 dieser Satzung
f) Ehrengrabstätten nach § 21 dieser Satzung
zur Verfügung.
(3) Die Gemeinde Rietz-Neuendorf ist nicht verpflichtet, alle Formen von Gräbern und Grabstätten auf jedem der in § 2 genannten kommunalen Friedhöfe anzubieten.

**§ 13**
**Verleihung von Nutzungsrechten**

Bei Erwerb eines Nutzungsrechts zu Lebzeiten ist ein Nutzungsberechtigter für den Zeitpunkt nach ableben zu benennen.
Das Nutzungsrecht kann auf Antrag erworben werden.

(1) Das Nutzungsrecht für ein Grab oder eine Grabstätte kann grundsätzlich nur nach einem Todesfall erworben werden. Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung der Graburkunde.
(2) Das Nutzungsrecht an einem Grab oder einer Grabstätte beinhaltet folgende Rechte und Pflichten:
a) das Recht, über Bestattungen/Beisetzungen zu verfügen (Verfügungsrecht),
b) das Recht, bestattet oder beigesetzt zu werden (Bestattungs- und Beisetzungsrecht),
c) die Pflicht, zur Gestaltung und Pflege im Rahmen dieser Satzung (Gestaltungsrecht und Pflegepflicht).
(3) Ein Grab oder eine Grabstätte darf nur belegt werden, wenn die Dauer des Nutzungsrechtes der Ruhezeit entspricht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.
(4) Das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten kann auf Antrag des Nutzungsberechtigten im letzten Jahr vor Ablauf für jeweils 5, 10 oder 15 Jahre verlängert werden. Das Nutzungsrecht ist für alle Gräber einer Grabstätte gleichmäßig zu verlängern. Eine Beisetzung verlängert das Nutzungsrecht für die gesamte Grabstätte. Die Gemeinde Rietz-Neuendorf kann die Vergabe oder Verlängerung eines Nutzungsrechtes versagen, wenn das öffentliche Interesse oder sonstige Gründe dies erfordern.
(5) Der Antrag auf Verlängerung des Nutzungsrechtes ist bei der Gemeinde Rietz-Neuendorf zu stellen. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, jede Änderung seiner Angaben zur Person unverzüglich mitzuteilen. Für Schäden, die aus einer Unterlassung dieser Verpflichtung entstehen, ist die Gemeinde nicht ersatzpflichtig. Sollte der Gemeinde dadurch höherer Aufwand entstehen, trägt der säumige Nutzungsberechtigte die entstandenen Kosten.
(6) Die Rechtsnachfolge der Nutzungsrechte kann testamentarisch oder vorab als Erklärung gegenüber der Gemeinde bestimmt werden. Falls der Nutzungsberechtigte keine Bestimmung über die Rechtsfolge getroffen hat, sind volljährige Angehörige in folgender Reihenfolge nachnutzungsberechtigt:
a) der überlebende Ehegatte oder eingetragene Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
b) die ehelichen, nichtehelichen Kinder und Adoptivkinder,
c) die Stiefkinder,
c) die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter,
e) die Eltern,
f) die Geschwister und Stiefgeschwister,.
g) die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.
Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit der Beisetzung übernimmt.
(7) Die Nutzungsrechte können nur auf eine Person aus dem in Abs. 6 genannten Personenkreis übertragen werden. Die Übertragung bedarf der Zustimmung der Gemeinde.
(8) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
(9) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder . Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte im Sinne des § 12 Abs. 2 oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

**§ 14**
**Erlöschen von Nutzungsrechten**

(1) Das Nutzungsrecht einer Grabstätte erlischt, außer im Fall des § 13 Abs. 6, wenn die Zeit abgelaufen ist, für die es verliehen wor-

den ist, oder wenn der Nutzungsberechtigte auf das Nutzungsrecht verzichtet. Ein Verzicht an unbelegten Grabstätten ist jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit möglich. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich und ist der Gemeinde schriftlich zu erklären.

(2) Das Nutzungsrecht kann entzogen werden, wenn die Grabstätte trotz Aufforderung nicht den Vorschriften entsprechend angelegt ist oder ihre Pflege vernachlässigt wird. Sind die Anschriften der Nutzungsberechtigten nicht zu ermitteln oder mögliche Nutzungsberechtigte unbekannt, so genügt eine öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt für die Gemeinde Rietz-Neuendorf.

(3) Bei Verzicht oder Entzug des Nutzungsrechts besteht kein Anspruch auf Rückzahlung bereits entrichteter Grabstättennutzungsgebühren.

(4) Auf den Ablauf von Nutzungsrechten kann, sofern keine individuelle Mitteilung an die jeweiligen Nutzungsberechtigten möglich ist durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt für die Gemeinde Rietz-Neuendorf oder durch eine Hinweistafel an dem Grab oder der Grabstätte hingewiesen werden.

(5) Bei Erlöschen eines Nutzungsrechts haben vormals Nutzungsberechtigte 3 Monate nach Ablauf das Recht und die Pflicht, die Grabmale, die Fundamente und sonstige oberirdische Grabausstattung zu entfernen bzw. entfernen zu lassen. Die hierfür erforderlichen Arbeiten sind der Gemeinde eine Woche vor Beginn anzuzeigen.

(6) Wird die Grabstätte innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes von den Nutzungsberechtigten nicht beräumt, erfolgt dies durch die Gemeinde Rietz-Neuendorf. Die dadurch entstehenden Kosten sind durch den ehemaligen Nutzungsberechtigten oder dessen Rechtsnachfolger zu tragen.

(7) Die Pflicht zur Aufbewahrung der Grabmale durch die Gemeinde RietzNeuendorf besteht für die Dauer von 3 Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes.

(8) Über die Wiederverwendung und Wiederbelegung abgelaufener Grabfelder entscheidet die Gemeinde.

**§ 15**
**Wahlgrabstätte**

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstellen, die bei Erwerb des Nutzungsrechtes ausgewählt werden können.

(2) Es stehen folgende Wahlgräber zur Verfügung:

a) Einzelwahlgrabstätte bis zum vollendeten 5. Lebensjahr - Kindergrab Größe der Grabstelle Länge 1,20 m, Breite 0,60 m
- Belegung 1 Sarg oder 2 Urnen

b) Einzelwahlgrabstelle
Größe der Grabstelle Länge 2,40 m, Breite 1,10 m
- Belegung 1 Sarg oder 4 Urnen

c) Familiengrabstätte 2-stellig
Größe der Grabstelle Länge 2,40 m, Breite 2,20 m
- Belegung 2 Särge oder 8 Urnen
- Belegung 1 Sarg und 4 Urnen

d) Familiengrabstätte 3-stellig
Größe der Grabstelle Länge 2,40 m, Breite 3,30 m
- Belegung 3 Särge oder 12 Urnen
- Belegung 2 Särge und 4 Urnen
- Belegung 1 Sarg und 8 Urnen

e) Familiengrabstätte 4-stellig
Größe der Grabstelle Länge 2,40 m, Breite 4,40 m
- Belegung 4 Särge oder 16 Urnen
- Belegung 3 Särge und 4 Urnen
- Belegung 2 Särge und 8 Urnen
- Belegung 1 Sarg und 16 Urnen

(3) In jeder Wahlgrabstätte kann nur innerhalb der Ruhezeit eine Erdbestattung erfolgen

(4) Das Nutzungsrecht wird auf die Dauer von 25 Jahren (Ruhezeit) verliehen. Der § 13 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

(5) Wird während der Nutzungszeit eine Bestattung vorgenommen, deren Ruhezeit das laufende Nutzungsrecht übersteigt, verlängert sich das Nutzungsrecht kostenpflichtig bis zum Ablauf der nunmehr laufenden Ruhezeit.

(6) Zusätzliche Beisetzung von zwei nebeneinanderliegende Urnen je Erdwahlgrabstätte·sind unter Berücksichtigung der Reglung des § 9 Abs. 3 und 4 und bei Verlängerung der Nutzungszeit der gesamten Grabstätte möglich.

**§ 16**
**Beisetzung von Aschen**

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in:
a) Urnenwahlgräbern,
b) Urnengemeinschaftsgrabstätten (anonyme Grabstätte),
c) Urnengemeinschaftsgrabstätten (halbanonyme Grabstätte),
d) Urnenstele
e) Bei Erdwahlgräbern
f) Ehrengräbern

**§ 17**
**Urnenwahlgrabstätte**

(1) Urnenwahlgrabstätten sind Aschengrabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer der Nutzungszeit verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird.

(2) Es stehen folgende Wahlgräber zur Verfügung:
a) Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen
Größe der Grabstätte 0,80 m x 0,80 m
b) Urnenwahlgrabstätte für 4 Urnen
Größe der Grabstätte 1,00 m x 1,00 m

(3) Das Nutzungsrecht wird auf die Dauer von 20 Jahren (Ruhezeit) verliehen. Der§ 13 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

(4) Wird während der Nutzungszeit eine Bestattung vorgenommen, deren Ruhezeit das laufende Nutzungsrecht übersteigt, verlängert sich das Nutzungsrecht kostenpflichtig bis zum Ablauf der nunmehr laufenden Ruhezeit.

**§ 18**
**Stelengrabstätte**

(1) Stelengrabstätten (Urnenstelle) sind Grabsäulen mit übereinander angeordneten Urnenkammern. Das Nutzungsrecht wird auf die Dauer von 20 Jahren (Ruhezeit) verliehen. Der§ 13 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

(2) In einer Urnenkammer können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.

(3) Für die Beschriftung der Verschlussplatte mit der Namens-wiedergabe ist das Bestattungshaus zu beauftragen.

(4) Nach Ablauf der Ruhefrist werden die Urnen durch die Gemeinde Rietz-Neuendorf in eine anonyme Urnensammelstelle umgebettet.

**§ 19**
**Urnengemeinschaftsgrabstätte**
**(anonyme Urnenwiese)**

(1) In Urnengemeinschaftsgrabstätten werden Urnen der Reihe nach innerhalb einer Fläche von 0,50 m mal 0,50 m je Urne für die Dauer der Ruhezeit in Urnenfeld beigesetzt. Die Lage jeder einzelnen Urne wird von der Gemeinde Rietz-Neuendorf nicht gekennzeichnet. Es ist nicht gestattet, die Lage einer Urne

durch Grabbepflanzung oder Aufstellung eines Gedenkzeichens kenntlich zu machen. Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Lage besteht nicht.

(2) Aus-oder Umbettung aus der Urnengemeinschaftsgrabstätte sind nicht möglich. Nach dem Ablauf der Liegezeit ist die Gemeinde jederzeit zur Entfernung der Anlage berechtigt.

(3) Blumen, Kränze und Gebinde sind an einer Gemeinschaftsgrabstätte nur an den dafür vorgesehenen Flächen abzulegen. Das Betreten der Urnengemeinschaftsgrabstätten ist grundsätzlich nicht gestattet.

### § 20
### Urnengemeinschaftsgrabstätte (halbanonyme Urnenwiese)

(1) In Urnengemeinschaftsgrabstätten werden Urnen der Reihe nach innerhalb einer Fläche von 0,50 m mal 0,50 m je Urne für die Dauer der Ruhezeit in Rasenfeldern beigesetzt. Die Lage jeder einzelnen Urne wird von der Gemeinde Rietz-Neuendorf nicht gekennzeichnet. Es ist nicht gestattet, die Lage einer Urne durch Grabbepflanzung oder Aufstellung eines Gedenkzeichens kenntlich zu machen. Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Lage besteht nicht.

(2) Eine namentliche Kennzeichnung kann bis zu vier Verstorbene auf einer Platte erfolgen. Die Platten werden am Rande der Wiese eingelassen. Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Lage oder Ausrichtung des Namenszuges besteht nicht. Aus- oder Umbettung aus der Urnengemeinschaftsgrabstätte sind nicht möglich. Nach dem Ablauf der Liegezeit ist die Gemeinde Rietz-Neuendorf jederzeit zur Entfernung der Anlage berechtigt.

(3) Blumen, Kränze und Gebinde sind an einer Gemeinschaftsgrabstätte nur an den dafür vorgesehenen Flächen abzulegen. Das Betreten der Urnengemeinschaftsgrabstätten ist grundsätzlich nicht gestattet.

### § 21
### Ehrengrabstätte

Ehrengräber werden einzeln oder in größeren Feldern von der Gemeinde bereitgestellt und von der Friedhofsverwaltung angelegt und unterhalten. Die Grabstätten der deutschen Kriegstoten sind als Ehrengräber anzusehen.

### § 22
### Historische Gräber

(1) Historische Gräber sind Grabstätten, die aus gemeindehistorischen, denkmalpflegerischen oder künstlerischen Gründen erhaltenswert sind.

(2) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart der Friedhöfe gelten, sind in einer Liste zu erfassen. Die Liste ist in angemessenen Zeitabständen zu aktualisieren. Die erfassten Grabmale unterstehen dem besonderen Schutz des Friedhofsträgers.

(3) Die Gemeinde Rietz-Neuendorf ist berechtigt, historische Gräber nach Ablauf der Ruhefrist bzw. nach Erlöschen des Nutzungsrechtes zu übernehmen. Die Grabstätten werden von der Gemeinde Rietz-Neuendorf erhalten und gepflegt.

(4) Gräber von Verstorbenen, die sich besonders um die Gemeinde RietzNeuendorf verdient gemacht haben, können durch die Gemeindevertretung zu Ehrengräbern erklärt werden. Sie werden auf unbegrenzte Dauer kostenfrei, mit der Möglichkeit zur Bestattung in Tieflage, vergeben. Die Grabstätte wird auf Dauer kostenlos und von der Gemeinde Rietz-Neuendorf erhalten und gepflegt. In einem Ehrengrab können außer dem Ehrenbürger/der Ehrenbürgerin auch die Ehegattin/der Ehegatte oder die Lebensgefährtin/der Lebensgefährte nach dem LPartG des Ehrenbürgers/der Ehrenbürgerin bestattet werden.

(5) Der Erhalt von Grabsteinen ohne Denkmalschutz aus ortshistorischer bzw. familiärer Sicht kann auf Antrag des Ortsbeirates oder des Nutzungsberechtigten auf einer gesonderten Fläche (Lapidarium) auf dem Friedhof verbleiben. Die Entscheidung trifft der Friedhofsträger.

## V.
## Gestaltung der Gräber und Grabstätten
### § 23
### Allgemeine Grundsätze

(1) Gräber und jede Grabstätte sind so zu gestalten und der Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und seiner Gesamtanlage gewahrt ist. Für ausgewählte Friedhofsbereiche legt der Bürgermeister besondere Gestaltungsgrundsätze fest.

(2) Die Grabstätten dürfen nur so bepflanzt werden, dass diese andere Grabstätten, öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Gehölze sollen eine Höhe von 1,00 m nicht überschreiten- und dürfen in der Breite nicht in die Nachbargrabstätte bzw. Wegebereich wachsen. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher.

(3) Das Aufstellen von Bänken und Sitzgelegenheiten ist ausschließlich der Gemeinde vorbehalten.

(4) Für die Herrichtung und die Instandhaltung der Gräber und Grabstätten sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit, frühestens mit Ablauf des Nutzungsrechts und der Beräumung gemäß § 14 (5).

(5) Die Nutzungsberechtigten können die Gräber und Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder einen Gärtner damit beauftragen. Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Gemeinde.

(6) Gräber und Grabstätten müssen binnen 6 Monaten nach der Beisetzung hergerichtet werden.

(7) Die Gräber und Grabstätten sind in ihrer gesamten Größe anzulegen und zu pflegen.

(8) Die Gemeinde Rietz-Neuendorf hat bei der Nutzung der Friedhöfe und deren Anlagen und Einrichtungen darüber zu wachen, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften und die aufgrund dieser Vorschriften erlassenen Anordnungen eingehalten werden. Sie hat in Wahrnehmung dieser Aufgaben die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

## VI.
## Grabmale
### § 24
### Allgemeine Gestaltungsvorschriften

(1) Die Grabmale unterliegen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nachstehenden Anforderungen:
   a) Bei der Auswahl der zu verwendenden Materialien sind einheimische Natursteine zu bevorzugen. Zwischen Grabmal und Sockel sollen in Farbe und Material keine wesentlichen Unterschiede bestehen. Bei der Materialwahl ist die Farbharmonie der Grabfelder zu beachten, Holzgrabmale sind zulässig. Sie sollen aus Gründen der Standfestigkeit mit einer Stein- oder Betongründung aufgestellt werden. Über ortsbedingte Einschränkungen der Verwendung bestimmter Materialien kann die Gemeinde im Einzelfall entscheiden.
   b) Vor Belegungsbeginn werden für Gräber eine besondere Gestaltungsvorschriften (Grabmale, Bepflanzungsvarianten) festgelegt.
   c) liegende Grabmale können verwendet werden.

(2) Die folgenden Kernmaße für stehende Grabmale sollen nicht überschritten werden. Abweichungen von diesen Maßen sind

nur bis zu einer Toleranz von 10% möglich:

| | Höhe | Breite |
|---|---|---|
| Erdgräber | 1,20 m | 0,90 m |
| Urnengräber | 0,70 m | 0,50 m |

(3) Nicht zugelassen sind:
a) Grabmale aus nicht wetterbeständigen Werkstoffen,
b) die Verwendung von Emaille-, Glas-oder Kunststofftafeln,
c) farbige Anstriche.

(4) Soweit es die Gemeinde Rietz-Neuendorf innerhalb der Gesamtgestaltung unter Beachtung des § 24 und unter Berücksichtigung künstlerischer Anforderungen für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 2 bis 6 und sonstige bauliche Anlagen zulassen. Sie kann für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen in besonderer Lage über Abs. 1 bis 4 hinausgehende Anforderungen an Material, Entwurf und Ausführung stellen.

**§ 25**
**Zustimmungserfordernis**

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der schriftlichen Zustimmung der Gemeinde Rietz-Neuendorf. Die Zustimmung muss bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale eingeholt werden. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 15 cm x 30 cm sind. Die Anträge sind durch den Nutzungsberechtigten der Grabstelle oder einen Beauftragten zu stellen.

(2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
a) Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1: 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. Ausführungszeichnungen sind einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist.
b) Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und Symbole im Maßstab 1: 10 unter Angabe des Materials, der Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. Ausführungszeichnungen sind einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist.
c) Angaben zur Befestigung und Verdübelung.

(3) Die Einrichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.

(4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

(5) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

**§ 26**
**Anlieferung**

(1) Bei der Anlieferung der Grabmale, Grabeinfassungen und Grabplatten sind der Gemeinde Rietz-Neuendorf vor Errichtung vorzulegen:
a) die schriftliche Genehmigung,
b) der genehmigte Entwurf,

**§ 27**
**Standsicherheit der Grabmale**

(1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der „Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein-Akademie e. V. (DENAK)“ zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Grabmale sind so zu fundamentieren, dass es nur zu geringen Setzungen kommt und diese Setzungen gegebenenfalls durch einen wirtschaftlich vertretbaren Aufwand korrigiert werden können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Die Gemeinde Rietz-Neuendorf. kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist und die Standsicherheit des Grabmals gegeben ist. Sie kann hierfür Dritte beauftragen.

**§ 26**
**Unterhaltung**

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich und nachweispflichtig dafür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(2) Ist die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die Nutzungsberechtigten verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde Rietz-Neuendorf auf Kosten der Nutzungsberechtigten sofort Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde Rietz-Neuendorf nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Gemeinde Rietz-Neuendorf berechtigt dies auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauiiche Anlage oder Teile davon zu entfernen. Die Gemeinde RietzNeuendorf ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde RietzNeuendorf und ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte, bei Reihengrabstätten auf dem Grab. Die Nutzungsberechtigten sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

**§29**
**Entfernen von Grabmalen**

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind Grabmale zu entfernen. Dazu bedarf es eines Erlaubnisscheines der Gemeinde RietzNeuendorf. Sind die Grabmale nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt, so werden sie von der Gemeinde Rietz-Neuendorf abgeräumt, die Kosten werden den jeweiligen Nutzungsberechtigte auferlegt.

**VII.**
**Trauerfeiern**
**§ 30**
**Trauerfeiern**

(1) Trauerfeiern können in den Trauerhallen oder am Grabe im Freien abgehalten werden; die Friedhofsverwaltung kann die Zeit für die Trauerfeier begrenzen.

(2) Die Aufbahrung des Verstorbenen in den in Absatz 1 genannten Räumen kann untersagt werden, wenn der Verdacht besteht, dass der Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(3) Sofern Musik- und Gesangsdarbietungen im Freien vorgesehen sind, sind diese der Gemeinde Rietz-Neuendorf bei der Anmeldung der Bestattung anzuzeigen.

**§ 31**
**Benutzung der Trauerhalle**

(1) Die Trauerhalle auf dem Friedhof dient der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung.
(2) Die Verstorbenen können sechs Stunden vor der Beisetzung in der Trauerhalle aufgebahrt werden.
(3) Bei der Einlieferung benötigte Träger sind vom Einlieferer zu stellen. Die Trauerhalle darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung /-des Friedhofsverantwortlichen betreten werden.
(4) Für die Reinigung der Trauerhalle haben die Angehörigen . der letzten Beisetzung zu sorgen.
(5) Die Särge sind grundsätzlich im geschlossenen Zustand in der Trauerhalle bis zum Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung aufzubewahren.

**§ 32**
**Besondere Bestattungen und Beisetzungen**

Erfordert eine Beisetzung aufgrund der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Religionsgemeinschaft sowie aufgrund speziellen Brauchtums besondere, von den ortsüblichen traditionellen Beisetzungsriten abweichende Rituale, so ist dies bei der Anmeldung der Bestattung oder Beisetzung mit der Gemeinde Rietz-Neuendorf abzustimmen.

**VIII.**
**Gebühren**

(1) Für die Benutzung der von der Gemeinde Rietz-Neuendorf verwalteten Friedhöfe und seiner Einrichtungen werden Gebühren erhoben, damit sind die Nutzungsgebühr und die Bewirtschaftungsgebühr für die Dauer der Ruhezeit abgegolten.
(2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte auf den von der Gemeinde Rietz-Neuendorf verwalteten Friedhöfen werden Gebühren erhoben.
(3) In den Ortsteilen Ahrensdorf und Birkholz wird nur eine Nutzungsgebühr für die Trauerhalle erhoben.

**§ 33**
**Gebührenpflicht**

Für die Benutzung der von der Gemeinde Rietz-Neuendorf verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzuhg zu entrichten.

**§ 34**
**Gebührenschuldner**

(1) Gebührenschuldner für Verwaltungsgebühren ist, wer die Leistung der Verwaltung beantragt oder wen die Leistung unmittelbar begünstigt.
(2) Gebührenschuldner für Benutzungsgebühren ist, wer
   a) die Benutzung beantragt,
   b) gesetzlich verpflichtet ist, die Bestattungskosten zu tragen,
   c) ein Nutzungsrecht an einer Grabstelle erwirbt,
   d) Einrichtungen der gemeindlichen Friedhöfe oder Trauerhalle nutzt oder
   e) sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung in Anspruch nimmt.
(4) Erfolgt die Inanspruchnahme auf Antrag oder im Interesse mehrerer Personen, so haftet jeder Einzelne als Gesamtschuldner. Daneben haftet für die Gebührenschuld auch derjenige, der die Leistung im Interesse eines Dritten in Auftrag gibt.

**§ 35**
**Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung, bei den Gebühren für das Nutzungsrecht an Gräbern und Grabstätten mit der Erteilung des Nutzungsrechtes. Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit Beendigung der Amtshandlung oder sonstigen Tätigkeit.
(2) Die Benutzungsgebühren werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
(3) Wird die Leistung der Gemeinde Rietz-Neuendorf nicht oder nur teilweise genutzt, besteht kein Anspruch auf Rückzahlung oder Ermäßigung der Gebühr.

**§ 36**
**Gebührenmaßstab**

(1) Für die Nutzung an Gräbern und Grabstätten gelten die Bruttograbflächen, der ermittelte Aufwand im Verhältnis zur Inanspruchnahme sowie die Ruhe-und Nutzungszeiten als Gebührenmaßstab. Die Ermittlung der Verwaltungsgebühren erfolgt auf Basis von Arbeitszeitanteilen. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.
(2) Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
(3) Für Sonderleistungen, die nicht in dem Gebührenverzeichnis zu dieser Satzung aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für diese Leistungen erhobene Entgelt wird nach den tatsächlichen Aufwendungen berechnet. Das gilt auch dann, wenn keine Vereinbarung getroffen wurde

**IX.**
**Schlussvorschriften**
**§ 37**
**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
   a) entgegen § 4 sich außerhalb der bekanntgegebenen Öffnungszeiten auf den Friedhöfen der Gemeinde Rietz-Neuendorf aufhält,
   b) entgegen § 5 Abs. 1 den Anordnungen des Friedhofspersonals nicht Folge leistet,
   c) entgegen§ 5 Abs. 3 Buchstabe a) Wege der Friedhöfe mit Fahrzeugen oder Sportgeräten aller Art befährt,
   d) entgegen § 5 Abs. 3 Buchstabe b) Waren aller Art oder Dienstleistungen auf den Friedhöfen anbietet,
   e) entgegen§ 5 Abs. 3 Buchstabe c) an Sonn-und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten ausführt,
   f) entgegen § 5 Abs. 3 Buchstabe d) gewerblich filmt oder fotografiert,
   g) entgegen § 5 Abs. 3 Buchstabe e) Druckschriften verteilt,
   h) entgegen § 5 Abs. 3 Buchstabe f) Abraum oder Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
   i) entgegen § 5 Abs. 3 Buchstabe g) die Friedhöfe und deren Einrichtungen verunreinigt oder beschädigt,
j) entgegen§ 5 Abs. 3 Buchstabe g) Hecken übersteigt, Rasenflächen (soweit sie nicht als Weg dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen betritt,
k) entgegen § 5 Abs. 3 Buchstabe h) auf den Friedhöfen lärmt und spielt,
(2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
   a) entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1 für die Gewerke Steinmetz-und Bildhauerhandwerk ohne vorherige Zulassung durch die Gemeinde Tätigkeiten auf den Friedhöfen ausübt,
   b) entgegen § 6 Abs. 1 Satz 3 Tätigkeiten ausübt, ohne diese vorher bei der Gemeinde Rietz-Neuendorf angezeigt zu haben,

c) entgegen § 6 Abs. 4:
   (1) Ruhestörende gewerbliche Arbeiten in der Nähe von Bestattungen ausführt, gewerblich genutzte Werkzeuge oder Materialien nicht nur vorübergehend und an Stellen lagert, an denen sie behindern,
   (2) Außerhalb der zugelassenen Zeiten Arbeiten auf dem Friedhof ausführt, an Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gewerblich genutzte Geräte reinigt, nach Beendigung der Arbeiten den Arbeitsplatz nicht umgehend in einem ordnungsgemäßen Zustand versetzt,
   (3) Abraum oder Verpackungsmaterial nicht unverzüglich nach Beendigung der Arbeiten vom Gelände des Friedhofs entfernt.
d) entgegen § 8 Abs. 2 Särge verwendet, die nicht den Anforderungen entsprechen,
e) entgegen § 19 Abs.1 die Lage einer Urne durch Grabbepflanzung kennzeichnet,
f) entgegen § 19 Abs. 2 Urnengemeinschaftsanlagen betritt,
g) entgegen § 23 Abs. 2 Grabstätten so bepflanzt, dass andere Grabstätten, öffentliche Anlagen und Wege beeinträchtigt werden,
h) entgegen § 23 Abs. 3 Bänke und Sitzgelegenheiten ohne Genehmigung der Gemeinde aufstellt,
i) entgegen § 2? Abs. 4 der Verpflichtung zur Instandhaltung der Grabstätte nicht nachkommt,
j) entgegen § 23 Abs. 6 Grabstätten nicht binnen drei Monaten nach der Beisetzung herrichtet,
k) entgegen § 23 Abs. 7 die Gräber und .Grabstätten nicht in ihrer gesamten Größe anlegt und pflegt oder das Grab in einer Fläche über 75% mit einer Steinplatte abdeckt.
l) entgegen § 28 Abs. 1 Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen nicht in verkehrssicherem Zustand hält oder Grabmale oder bauliche Anlagen nicht unverzüglich wieder in einen verkehrssicheren Zustand versetzt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen der Abs. 1 und 2 mit einer Geldbuße von fünf Euro bis eintausend Euro geahndet werden. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 38**
**Alte Rechte**

(1) Bei Grabstätten, über welche die Gemeinde Rietz-Neuendorf bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die· Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
(2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 14 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

**§ 39**
**Haftung**

(1) Die Gemeinde Rietz-Neuendorf haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und jhrer Einrichtungen von dritten Personen, durch Tiere oder Naturkatastrophen entstehen.
(2) Im Übrigen haftet die Gemeinde Rietz-Neuendorf nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen, sind alle Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Vorschriften über die Amtshaftung bleiben unberührt.

**§40**
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröfferitlichung im Amtsblatt für die Gemeinde Rietz-Neuendorf in Kraft.
Abweichend vom Satz 1 treten die §§ 12 Abs.2 Buchstabe c und § 18 dieser Friedhofsatzung am 01.Januar 2020 in Kraft
Gemeinde Rietz-Neuendorf, den 27.03.2018

Olaf Klempert
Bürgermeister der Gemeinde
Rietz-Neuendorf

GEMEINDE RIETZ-NEUENDORF DER BÜRGERMEISTER LANDKREIS ODER-SPREE

**Bekanntmachungsanordnung**
**für die Friedhofssatzung der Gemeinde Rietz-Neuendorf**

Die Bekanntmachung der vorstehenden Friedhofssatzung der Gemeinde Rietz-Neuendorf wird
gemäß § 3 Abs. 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) sowie den Vorschriften der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung -BekanntmV) vom 1. Dezember 2000 (GVBl.II/00, [Nr. 24], S.435) geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. April 2006 (GVBl.I/06, [Nr. 04], S.46, 48)
-in der jeweils geltenden Fassung-
hiermit angeordnet.
Gemeinde Rietz-Neuendorf, den 28.03.2018

Olaf Klempert
Bürgermeister der Gemeinde
Rietz-Neuendorf

GEMEINDE RIETZ-NEUENDORF DER BÜRGERMEISTER LANDKREIS ODER-SPREE

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und der Trauerhallen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen der Gemeinde Rietz-Neuendorf**
**(Friedhofsgebührensatzung)**

Auf der Grundlage der§ 3-Abs. 1 und 28, Abs. 2; Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl 1, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl 1, Nr. 32) in Verbindung mit dem § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1, § 4, § 5 und § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Verfassung der Bekanntmach_ ung vom 31.März 2004 (GVBl 1, S. 174), zuletzt geänderten durch Art. 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl 1, Nr. 32) sowie dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg
(Brandenburgisches Bestattungsgesetz - BbgBestG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. November 2001 (GVBl 1, S. 226), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl 1, Nr. 16) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rietz-Neuendorf in ihrer Sitzung am 19. März 2018
folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**
**Gebührenpflicht und Gebührenschuldner**

1. Die Gemeinde Rietz-Neuendorf erhebt für die Benutzung der Friedhöfe und der Trauerhallen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen der Gemeinde Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
2. Gebührenschuldner ist,
   a. wer gesetzlich verpflichtet ist, die Bestattung zu veranlassen,
   b. derjenige, der Antrag auf Benutzung der gemeindlichen Friedhofseinrichtungen stellt, zum Zwecke der Bestattung oder Verleihung eines Grabnutzungsrechts oder auf Durchführung sonstiger Leistungen und
   c. derjenige, der Leistungen des § 3 in Anspruch nimmt.

Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 2**
**Entstehen und Fälligkeit der Gebühren**

1. Die Gebühren entstehen mit Antragstellung und Bestätigung durch die Gemeinde(§ 1, Abs. 2, Buchstabe b).
   In den Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erbracht werden, entsteht die Gebühr mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
2. Die Gebühren werden 4 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
3. Werden nicht alle Leistungen einer Gebührenposition in Anspruch genommen, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.

**§ 3**
**Gebührentarif**

| | | |
|---|---|---|
| **1.** | **Trauerhallenbenutzungsgebühr** | **40,00 €** |
| **2.** | **Gebühren für den Erwerb eines Nutzungsrechts** | |
| | a. Einzelgrab | 400,00 € |
| | b. Familiengrab 2-stellig | 650,00 € |
| | c. Familiengrab 3-stellig | 950,00 € |
| | d. Familiengrab 4-stellig | 1300,00 € |
| | e. Kindergrab (bis zum vollendeten 5. Lebensjahr) | 111,00 € |
| | f. Urnenwahlgrab | 130,00 € |
| | g. Urnensammelgrab | 200,00 € |
| | h. Urnengemeinschaftsgrab (anonyme Grabstätte) | 150,00 € |
| | i. Urnengemeinschaftsgrab (halbanonyme Grabstätte) | 200,00 € |
| | j. Urnenstelengrabstätte | 0,00 € |

**§ 4**
**Verlängerung des Nutzungsrechts**

a. Die Verlängerung des Nutzungsrechtes erfolgt grundsätzlich in 5-Jahresschritten. Die Gemeinde ist berechtigt in begründeten Ausnahmefällen einen anderen Zeitraum zu bestimmen.
b. Die Gebühren für die Verlängerung des Nutzungsrechts werden für die Zeit vom Ablauf des Nutzungsrechts an einer Grabstätte bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist, auf der Grundlage des Gebührentarifs nach § 3 dieser Satzung berechnet.

**§ 5**
**Geschlechtsspezifische Formulierungen**

Soweit in dieser Satzung ein geschlechtspezifischer Begriff verwendet wird, gilt die jeweilige Bestimmung auch für das andere Geschlecht gleichermaßen.

**§6**
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Rietz-Neuendorf in Kraft.
Mit Inkrafttreten dieser Satzung verliert die Friedhofssatzung der Gemeinde RietzNeuendorf, beschlossen am 09.02,2004, soweit es den Teil der Gebühren anbelangt, ihre Gültigkeit.

Rietz-Neuendorf, den 27.03.2018

Olaf Klempert
Bürgermeister

**Bekanntmachungsanordnung**
**für die Friedhofsgebührensatzung**
**der Gemeinde Rietz-Neuendorf**

Die Bekanntmachung der vorstehenden Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Rietz-Neuendorf wird gemäß § 3 Abs. 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) sowie den Vorschriften der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmV) vom 1. Dezember 2000 (GVBl.11/00, [Nr. 24], S.435) geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. April 2006 (GVBl.I/06, [Nr. 04], S.46, 48)
-in der jeweils geltenden Fassung-
hiermit angeordnet.

Gemeinde Rietz-Neuendorf, den 28.03.2018

Olaf Klempert
Bürgermeister

# So erreichen Sie Ihre zukünftigen Kunden!

Inserieren Sie hier in unseren regionalen Zeitungen:
z. B. **in allen 6 Zeitungen**:
Eine Anzeige
zwei-spaltig (110 mm) breit und 40 mm hoch
einfarbig schwarz
= 130 Euro + MwSt.

## Schlaubetal-Kurier
**Erscheinungsweise:** zum 1. des Monats • **Auflage:** ca.: 5000 Stck.
**Verbreitung:** Bremsdorf, Dammendorf, Fünfeichen, Grunow, Kieselwitz, Merz, Mixdorf, Müllrose, Pohlitz, Ragow, Rießen, Schernsdorf

## Brieskower-Kurier
**Erscheinungsweise:** zum 15. des Monats • **Auflage:** ca.: 5000 Stck.
**Verbreitung:** Brieskow-Finkenheerd, Groß Lindow, Schlaubehammer, Weißenspring, Ziltendorf, Thälmannsiedlung, Aurith, Wiesenau, Kunitzer Loose, Vogelsang

## Odervorland-Kurier
**Erscheinungsweise:** zum 1. des Monats • **Auflage:** ca.: 4000 Stck.
**Verbreitung:** Briesen/Mark, Biegen, Berkenbrück, Falkenberg, Jacobsdorf, Alt Madlitz, Petersdorf, Pillgram, Sieversdorf und Wilmersdorf

## Der Falsche Waldemar
**Erscheinungsweise:** zum 1. des Monats • **Auflage:** ca.: 2500 Stck.
**Verbreitung:** Arensdorf, Beerfelde, Buchholz, Demnitz, Gölsdorf, Hasenfelde, Heinersdorf, Jänickendorf, Neuendorf im Sande, Schönfelde, Steinhöfel und Tempelberg

## Kurier der Gemeinde Rietz-Neuendorf
**Erscheinungsweise:** nach Abruf, ca. 6 Mal pro Jahr • **Auflage:** ca.: 2500 Stck.
**Verbreitung:** Ahrensdorf, Alt Golm, Behrensdorf, Birkholz, Buckow, Drahendorf, Glienicke, Görzig, Groß Rietz, Herzberg, Neubrück, Pfaffendorf, Sauen, Wilmersdorf

Schlaubetal Verlag Kühl OHG
Schlaubetal-Verlag Kühl OHG
Mixdorfer Straße 1 · 15299 Müllrose
Telefon: (03 36 06) 7 02 99
Telefax: (03 36 06) 7 02 97
E-Mail: info@druckereikuehl.de

Groß
Großformatdruck & Digitaldruck
Plakate & Poster
Wandkalender
Fahnen
Kundenstopper
Schilder
Öffnungszeiten:
Mo-Di 09.00-13.00
Mi 10.30-14.00
Do 09.00-13.00
Fr 09.00-13.00

Flyer
Gestaltung
Druck
Verteilung
Wir verschönern die Briefkästen Ihrer Kunden!

## Was ein Baby schon sagen kann: Elternbrief 3 - 3 Monate

Sie kennen Ihr Baby nun schon eine ganze Weile und wissen immer besser, warum es schreit oder quengelt, wann es hungrig oder müde ist, wie Sie es beruhigen oder ihm eine Freude machen können. Das Lallen, Glucksen und Strampeln zu Ihrer Begrüßung spricht eine deutliche Sprache - ebenso wie das ohrenbetäubende Gebrüll, mit dem Ihr Kind Ihnen von seinem leeren Magen oder seinem Bauchweh „erzählt".

Vielleicht haben Sie auch das mit Ihrem Baby schon erlebt: Während Sie mit ihm sprechen, betrachtet es aufmerksam Ihr Gesicht. Plötzlich fängt es an, mit Armen und Beinen zu strampeln. Sie sehen es fragend an, da schenkt es Ihnen dieses unwiderstehliche zahnlose Lächeln - und Sie lächeln zurück. Ihre Finger wandern über sein Bäuchlein bis zur Nase:
„Jetzt krieg' ich dich, jetzt ...krieg'...ich...dich!" Ihr Baby wird aufgeregter und jauchzt vor Freude. Sie halten inne und es wartet gebannt, was als Nächstes kommt. Sie beugen sich vor, um Ihren Kitzelspaziergang fortzusetzen. Doch damit hat Ihr Kind wohl nicht gerechnet: Es wendet sich ab und runzelt die Stirn, die Freude scheint verflogen. Nach einigen Minuten höchster Anspannung braucht Ihr Baby jetzt eine Pause. Das sagt es Ihnen auch ohne Worte, durch seine Körpersprache.

• „Hören" Sie auf Ihr Kind, beobachten Sie aufmerksam, was es Ihnen mitteilen will.
Dann werden Sie sich auch weiterhin gut miteinander unterhalten.

Die kostenlose Verteilung der ANE-Elternbriefe im Land Brandenburg wird geftirdert durch
das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (MASGF).

Interessierte Eltern können diesen und alle weiteren Briefe kostenfrei über die Intemetpräsenz
des Arbeitskreises Neue Erziehung e. V. www.ane.de, oder per Email an ane@.ane.de, über
eine Sammelbestellung in Ihrer Kita oder per Telefon 030-259006-35 bestellen. Die
Elternbriefe kommen altersentsprechend bis zum 8. Geburtstag in regelmäßigen Absttinden
nach Hause, auch für Geschwisterkinder.

Sabine Weczera M.A.
Elternbriefe Brandenburg

## Feldsteine zu verkaufen

Durch die Gemeinde Rietz-Neuendorf werden Feld- und Lesesteine bunt gemischt in der Größe 200/500 mm verkauft. Die aus einem Wegebau verbliebenen Steine in einer Gesamtgrößenordnung von rund 200 Tonnen werden gern in Teilmengen oder der Gesamtmenge an Großabnehmer verkauft.
Selbstabholung / Preis nach Vereinbarung. Interessenten melden sich bitte beim Bauamt 033672 / 60831 oder per Mail an

s.horstmann@rietz-neuendorf.de

*Die schönsten Feste sind die, die Sie rechtzeitig mit einer ansprechenden Einladung ankündigen!*

***Es gibt immer etwas zum Feiern!***

Ob Geburtstag, Einschulung, Hochzeit, Silberne Hochzeit, Goldene Hochzeit, Jugendweihe, Konfirmation, Taufe, Betriebsfeier, Sommerfest .....

Ihre ganz persönliche Einladung (schon ab 1 Stück) gestalten und drucken wir hier:

SCHLAUBETAL DRUCK
15299 Müllrose, Mixdorfer Str. 1
Tel.: (033606) 70299
www.druckereikuehl.de

Es gibt viele schöne Anlässe!

## Gemeindebezirk Langewahl

| | | | |
|---|---|---|---|
| 22.4.2018<br>Jubilate | 10.30 Uhr | Gottesdienst | Pfr. Brockhaus |
| 20.5.2015<br>Pfingstsonntag | 10.30 Uhr | **gemeinsamer** Gottesdienst in **Neu Golm** | |

## Gemeindebezirk Neu - Golm

| | | | |
|---|---|---|---|
| 22.4.2018<br>Jubilate | 9 Uhr | Gottesdienst | Pfr. Brockhaus |
| 20.5.2015<br>Pfingstsonntag | 10.30 Uhr | Gottesdienst | Lektor Techel |

**Ostergottesdienst mit Kinderüberraschung** am 01. April 10.30 Uhr in Neu Golm. Herzliche Einladung an alle Familien und Kinder!!!

**Konzert des Kammerchor Fürstenwalde am 16. Juni um 18 Uhr**
Das Frühlingskonzert des Kammerchores wird dieses Jahr im Rahmen der 600-Jahr-Feier am Sonnabend dem 16.6. um 18 Uhr in der Kirche zu Neu Golm statt finden. Der Eintritt ist wie immer frei, um eine Spende wird gebeten.

VIKTORIA
BRENNSTOFF-FACHHANDEL
15234 Frankfurt (O.) • August-Bebel-Straße 1
(0335) 4005620
Bestell-Telefon
seit 20 Jahren Ihr Partner für gemütliche Warme

Deutsche Markenbrennstoffe vom Fachhändler!

Top-Qualität zu fairen Preisen

| | |
|---|---|
| Deutsche Brikett (gemischt) | ab 209,- €/to |
| HeizProfi-Brikett (1a Schütter) | ab 215,- €/to |
| Premium-Halbstein-Brikett (Top Heizwert) | ab 225,- €/to |
| Steinkohle (50-90 mm Körnung) | ab 244,- €/to |
| Hartholzbrikett (deutsche Premiumware) | ab 229,- €/to |

Wir liefern lose gekippt ~ gesackt frei Keller ~ Bündel eingestapelt

## Ihr Terminkalender März 2018 - Mai 2018

Herzliche Einladung zu unseren Gottesdiensten und Gemeindeveranstaltungen

| | Datum | Kirchenjahr | Glienicke | Herzberg | Buckow | Lindenberg | Bornow | Birkholz | Ahrensdorf |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| **So** | **08.04.18** | **Quasimodogeniti** | | 10:30 | 9:00 | | | | |
| Mi | 11.04.18 | | | **19:00** | ◄ *Osterkonzert* | | | | |
| Sa | 14.04.18 | | | | | **10:00** | ◄ *Kindergottesdienst* | | |
| **So** | **15.04.18** | **Misericordias Domini** | 9:00 | | | 10:30 | 14:00 | | |
| **So** | **22.04.18** | **Jubilate** | | 9:00 | 10:30 | | | 14:00 | |
| **So** | **29.04.18** | **Kantate** | 10:30 | | | 9:00 | | | |
| **So** | **06.05.18** | **Rogate** | | **10:00** | ◄ *Konfirmation* | | | | |
| Do | 10.05.18 | **Christi Himmelfahrt** | | *Erst in die Kirche und dann auf Tour ►* | | 8:30 | ◄ *Gottesdienst mit dem Beeskower Männerchor* | | |
| Sa | 12.05.18 | | | | | **10:00** | ◄ *Kindergottesdienst* | | |
| **So** | **13.05.18** | **Exaudi** | 9:00 | | | 10:30 | 14:00 | | |
| **So** | **20.05.18** | **Pfingstsonntag** | | **10:30** | **09:00 A** | | | **14:00 A** | |
| Mo | 21.05.18 | **Pfingstmontag** | **10:30** | | | **09:00 A** | | | **14:00 A** |
| Mi | 23.05.18 | | | | | | **19:00** | ◄ *Pfingstkonzert* | |
| **So** | **27.05.18** | **Trinitatis** | | 9:00 | 10:30 | | 14:00 | | |
| **So** | **03.06.18** | **1. So. n. Trinitatis** | **15:00** | ◄ *Regionalgottesdienst der Region Beeskow in der Beeskower Marienkirche* | | | | | |

*Herausgegeben vom* ***Evangelischen Pfarramt Buckow-Glienicke***
*Stand: 22.02.2018* ***Beeskower Str. 35, 15848 Rietz-Neuendorf OT Glienicke***
*Tel.: 033677/404 Mobil: 0170/4196259 Fax: 033677/62540 e-mail: Pfarramt-Buckow-Glienicke@t-online.de Homepage: Pfarramt-Buckow-Glienicke.de*

*F = Familiengottesdienst*
*A = Abendmahlsgottesdienst*
*K = anschl. Gemeindekaffee*

**Wir fertigen auch die Stempel für Ihr Unternehmen in gewünschter Stückzahl an! Fragen Sie uns!**

abgestempelt

## Unsere erste große Klassenfahrt ins Jugendwaldheim nach Müllrose

Wir trafen uns alle um 9.00 Uhr in der Schule. Göran fuhr unser Gepäck nach Müllrose und Matthias holte uns mit dem Partybus ab. Dort angekommen, begrüßte uns Frau Haker sehr herzlich. Wir richteten unsere Zimmer ein und dann blies Frau Haker in ihr Jagdhorn und Asko der Liebling aller Kinder (Frau Hakers Hund) begleitete uns jeden Tag. Nach dem leckeren Essen (Möhreneintopf) wanderten wir 7 km durch das Schlaubetal. Am Abend spielten wir Tischtennis und Billard im Keller und nutzten die Fitnessgeräte. Am nächsten Morgen weckte uns Frau Haker mit ihrem Jagdhorn. Nach dem Frühstück teilten wir uns in 3 Gruppen, eine Gruppe ging in das Lehrkabinett, die zweite Gruppe besuchte die Kreativwerkstatt und die dritte Gruppe übte mit allen Sinnen umzugehen. Auch am nächsten Tag wurden wir von Frau Hakers Jagdhorn geweckt. Nach dem Frühstück führten wir ein Tier Quiz durch. Es gab tolle Preise. Danach ließen wir uns das Mittagessen schmecken. Um 13 Uhr fuhren wir wieder zurück zur Schule.

An dieser Stelle möchten wir uns ganz herzlich bei dem Team des JWH Müllrose, insbesondere Frau Haker für die wunderschönen Tage bedanken.

Im Namen aller Schüler der Klasse 4
Jillian Simon

## Dankeschön an Frau Röseler von EDEKA in Beeskow

Unser Projekttag am 22. Februar „Mehr bewegen - besser essen“ war super cooL und wir hatten einen ganz tollen Tag.
Zum Frühstück gab es selbstgemachte Piratenspieße aus Vollkornbrot, Frischkäse, Gurke, rote und gelbe Paprika, Tomaten und Schnittkäse

Anna Marie Witte
aus der Schule Görzig Klasse 3

## Impressum:

Der Rietz-Neuendorfer Kurier und das Amtsblatt werden kostenlos in den Ortsteilen der Gemeinde Rietz-Neuendorf an möglichst alle Haushalte verteilt. Er liegt außerdem im Rathaus der Gemeinde Rietz-Neuendorf, Fürstenwalder Str. 1, in 15848 Rietz-Neuendorf zur kostenlosen Mitnahme aus und kann außerdem zum Portopreis bezogen werden.

**Auflage:** 2000 Stück

**Herausgeber, Herstellung, Gestaltung:**
Schlaubetal-Verlag Kühl OHG
Mixdorfer Str. 1
15299 Müllrose
Telefon: 033606 70299
Telefax: 033606 70297
E-Mail: info@druckereikuehl.de
Internet: www.druckereikuehl.de

**Herausgeber des amtlichen Teils sowie der Mitteilungen der Verwaltung:**
Gemeinde Rietz-Neuendorf
vertreten durch den Bürgermeister
Fürstenwalder Str. 1
15848 Rietz-Neuendorf
Telefon: 033672 6080
Telefax: 033672 60829
E-Mail: info@rietz-neuendorf.de
Internet: www.rietz-neuendorf.de

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zur Zeit gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

# ZWEIFELDERBALL

**unsere Mannschaft:** Marlena, Jette, Jillian, Luna, Helena, Albert, Florian, Richard, Jaspar, Iven, Moritz

## PLATZIERUNG

1. GÖRZIG
2. GUNDSCHULE I BEESKOW
3. FONTANE SCHULE II BEESKOW
4. SCHULE LINDENBERG
5. TAUCHE

## UNSER SCHLAGWORT:

***„1- 2- 3- 4 Schule Görzig das sind wir“***

Wir haben gegen die ersten zwei Mannschaften gewonnen. Nun kam das Spiel gegen Tauche, das ging knapp verloren. Das Endspiel gegen Beeskow I haben wir gewonnen und so wurden wir ganz knapp Erster.
(Moritz Müller Klasse 4)

***Attraktive Wohnungen & Lagerflächen in 15518 Heinersdorf***
*Ahornring 22 - **ruhig, hell und modern, in Seenähe** - preiswertes Wohnen & Lagern*

**1 Zimmer WE** 38,84 m² Kaltmiete: ab 245 €
**Lagerflächen** max. 9 Räume á 20m²: ab 2 €/m²
**Hausverwaltung Schwärzer** *Preise zzgl. Nebenkosten*

**Telefon: 030/28389220 • info@hv-wkz.de**

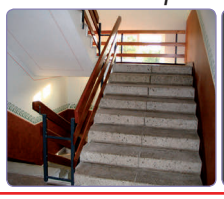
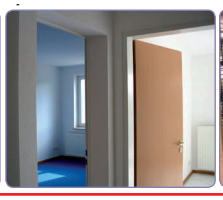

## Toller Projekttag in der Schule Görzig

„Mehr bewegen-besser essen“

Es war ein sehr schöner Tag mit Ihnen.
Delia und Denise von der EDEKA-Stiftung haben sich gut um das Programm gekümmert und Pascal war immer witzig. Es war sehr lehrreicher Tag über gesunde Ernährung und Bewegung. Alle Schüler der Klasse 4 möchten sich auf diesem Weg bei allen Beteiligten sowie unseren Eltern bedanken. Unserer besonderer Dank gilt Frau Röseler vom Edeka Markt in Beeskow. Sie stellte alle Lebensmittel, Kochmützen und Schürzen kostenlos zur Verfügung.

Im Namen der Schüler der Klasse 4.
Jette Scheibe

# HEIZÖL

**VOLLTANKEN UND SPAREN!**

Bezahlung in kleinen Raten, auch ohne Anzahlung möglich!*

*Bonität (festes Einkommen/Rente) vorrausgesetzt; Kopie Personalausweis & EC-Karte wird benötigt!

Tel. (03366) 21 555

BRANDOL Mineralölhandel GmbH

Fürstenwalder Str. 10 c • 15848 Beeskow
Tel. (03366) 21 555 • e-Mail: info@brandol.de

Spezial-, Industrie- u. KFZ-Schmierstoffe
Heizöl Premium Plus
Dieselkraftstoff
Kraftstoffe
Tankanlagen
Schmiertechnik
Hydraulikservice

www.brandol.de

# KÖNIG & NEHLS GbR

gas - heizung - sanitär

Bahnofssiedlung 3
15236 Jacobsdorf

Tel.: 0172 3 21 41 66
Tel.: 0171 4 74 36 12

koenig-nehls@t-online.de

TEPPER Ihr Fliesen- und Natursteinleger

**Fliesen- und Natursteinleger Enrico Tepper**

Ob Fliesen- oder Natursteinverlegung im Innen- und im Außenbereich – Enrico Tepper ist der richtige Ansprechpartner in allen Belangen rund um das Fliesenlegerhandwerk.

Besonders bei der Badsanierung stellt er sein Können und seine Fachkompetenz unter Beweis – vom ersten Beratungsgespräch bis zur Neuverlegung der Fliesen bekommen Sie alles aus einer Hand.

Ausbesserungs- und Reparaturarbeiten runden das Portfolio ab.

Enrico Tepper
Lindenallee 14
15848 Behrensdorf
Tel. 033677 / 625800

www.fliesenleger-tepper.de


## Künstler werden unterstützt

Der Schlaubetal-Verlag Kühl OHG gibt seit 17 Jahren den Jahreskalender „Zwischen Oder und Spree" in der Größe von 45 x 34 cm heraus. Auf den einzelnen Kalenderblättern sind Bilder aus dem Landkreis Oder-Spree abgebildet. Verschiedene Künstler aus der Region erhalten die Möglichkeit, natürlich gegen Zahlung eines Honorars, Bilder für diesen Kalender zu zeichnen. Die Bilder spiegeln unsere Heimat in seiner einmaligen Schönheit wider.
Für den Kalender 2019 suchen wir für diese Aufgabe eine/n Künstler/in!
Bitte einfach anrufen oder eine E-Mail schicken: info@druckereikuehl.de
Tel.: 03360670299


# P.B. Forstservice

**Wir bieten Ihnen:**

- fachgerechte Aufarbeitung von Sturmholz
- Holzeinschläge und Rückung aller Holzarten
- GPS Grenzvermessung
- Vermarktung aller Holzarten
- Verkauf von Brennholz (Anlieferung möglich)
- Verkehrssicherung mit dem Seilschlepper

**P. B. Forstservice**
Funk: 0176 / 26 94 94 85 • e-Mail: p.b.forstservice@gmail.com

**Mit Photovoltaik sanieren wir Ihr Asbest–Dach**
**Unsere Solaranlage finanziert Ihre Dachsanierung!**

Wir suchen primär Dachflächen zur Pacht für 20 Jahre zum Betreiben von Photovoltaik-Anlagen. Wir bieten Ihnen eine kostenlose und fachmännische Asbestdachsanierung an.
Als regionaler und überregionaler Anbieter verfügen wir über langjährige Erfahrungen im qualitativ hochwertigen Sanierungs- und Solaranlagenbau.

Bei kleineren mit Asbest belasteten Flächen oder bereits sanierten Dächern sprechen Sie uns bitte ebenso an, sicher können wir Ihnen hierzu ebenso eine attraktive Offerte machen.

**SWF - Ihr professioneller Partner für Asbestentsorgung, Dachsanierung und Photovoltaik!**

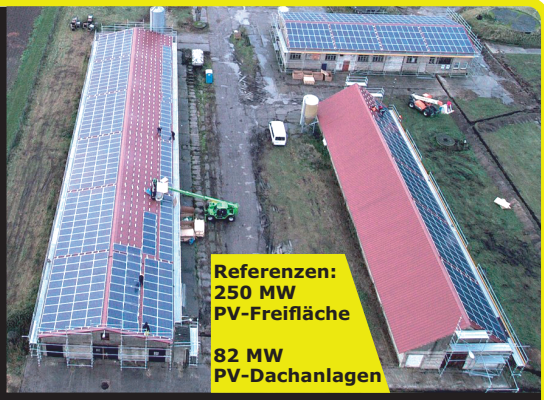


**Kontakt:** SWF- energie GmbH | Ein Unternehmen der SUNCOMPACT GROUP
Oderbruchstr. 24a | 15320 Neuhardenberg | **Tel. 033476 608849** | **info@swf-energie.de**